

Die aktuelle Menschenrechtslage in der Türkei vor den EU -Beitrittsverhandlungen

Politische Verfolgung Oppositioneller und Angehöriger von Minderheiten durch systematische Folter und andere Repressionen dauert trotz offizieller Bekenntnisse zur westlichen Demokratie und neuer Gesetze an.

Inhalt

1. Systematische Folter und andere Verfolgungsmaßnahmen gegen alle mutmaßlichen Feinde der türkischen Republik
 - 1.1. Berichte der Menschenrechtsorganisationen und Fakten
 - 1.2. Presse- und Meinungsfreiheit
 - 1.3. Strafrechtliche Verfolgung und Situation in den Gefängnissen
 - 1.3.1 Die Sicherheitsgerichte
 - 1.3.2 Die Todesstrafe
 - 1.3.3 Menschenrechtsverletzungen und politische Diskriminierung in den türkischen Haftanstalten
 - 1.4. Die Verfolgung „Verdächtiger“ unterhalb strafrechtlicher Sanktionen
 - 1.5. keine wirkliche Verfolgung und Bestrafung der Folterer

2. Die Situation der Minderheiten
 - 2.1. Nicht assimilierte KurdInnen unter Generalverdacht – nach wie vor keine kurdischen Sprachen in Öffentlichkeit, Schule, Ausbildung und Massenmedien

3. Die Ursachen der aktuellen Menschenrechtssituation
 - 3.1. Das Schicksal des Minderheitenreports der Regierung
 - 3.2. Die Verfaßtheit der Republik Türkei, die kemalistische Staatsdoktrin und die Tradition der „Aufstands- und Feindbekämpfung“
 - 3.3. Das Feindstrafrecht im Kontext der „Terrorismusbekämpfung“
 - 3.4. Keine Aufarbeitung des Völkermordes an den Armeniern und der Massaker an Kurden - Hardliner beherrschen Militär, Sicherheitskräfte und Justiz

1. Systematische Folter und andere Verfolgungsmaßnahmen gegen alle mutmaßlichen Feinde der türkischen Republik

1.1. Berichte der Menschenrechtsorganisationen und Fakten

Entgegen der Darstellung in den westeuropäischen Medien im Vorfeld der Entscheidung über die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen zwischen der EU und der Republik Türkei hat sich die Menschenrechtssituation nicht entscheidend verbessert. Nach übereinstimmenden Berichten der unabhängigen türkischen und internationalen Menschenrechtsorganisationen haben die Menschenrechtsverletzungen in der letzten Zeit eher zugenommen. So wurden nach dem Bericht der TIHV in Jahre 2002

- 26 Personen Opfer von außergerichtlichen Hinrichtungen;
- mindestens 6 Personen fielen vorsätzlich politischen Morden unerkannter Täter zum Opfer; es gab zwei Fälle von "Verschwindenlassen";
- Gesamtzahl der politischen Morde 144,

- Folter wurde als systematische Foltermethode weiterhin angewandt (988 Folterfälle wurden dokumentiert), im Laufe des Jahres starben 5 Menschen in Polizeihaft, zwei "Verschwanden",
- in Gefängnissen starben 43 Menschen.

B e w e i s: TIHV vom 25.07.2003

Nach einem Bericht des Vereins für Menschenrechte und Solidarität mit den Unterdrückten (Mazlum-Der) ist die Bilanz für die erste Jahreshälfte 2003 nach wie vor negativ, u.a.:

- Politische Morde/zweifelhafte Tode 169,
- außergerichtliche Hinrichtungen/Tod durch Folter 9,
- bewaffnete Auseinandersetzungen 32 Tode, 36 Verletzte,
- persönliche Sicherheit 18 Entführungen/"Verschwindenlassen", 167 Fälle von Folttervorwürfen,
- 284 Überfälle auf Vereinigungen,
- 5 Vereinsschließungen,
- hinzu kommen zahlreiche Fälle von Verstößen gegen die Meinungsfreiheit.

B e w e i s: Pressemitteilung von Mazlum-Der vom 07.08.2003

Nach einer Untersuchung vom 30.07.2003 der internationalen Förderung der Menschenrechtsligen (FIDH) hat sich die Menschenrechtslage trotz der eingeleiteten "Reformen" und der Aufhebung des Ausnahmezustands weiter verschlechtert, schwerste Menschenrechtsverletzungen - Folter, Verschleppung, außergerichtliche Hinrichtungen in Türkisch-Kurdistan - seien nach wie vor an der Tagesordnung.

B e w e i s: Bericht der Standardonline vom 30.07.2003

Auch im Jahre 2004 zeichnet sich keine grundsätzliche Verbesserung ab.

„6-Monats-Bericht des IHD Istanbul

Auf einer Pressekonferenz gab die Zweigstelle des IHD in Istanbul bekannt, daß in den ersten 6 Monaten des Jahres 200 Menschen sich wegen Folter in unregistrierter Haft beschwert haben. Des weiteren hätten sich 4 Frauen wegen Entführung, sexueller Belästigung und Vergewaltigung beschwert. Die Vorsitzende Hüriyyet Sener sagte, daß die Folter in der Türkei nicht abgenommen habe, sondern sich lediglich die Methoden geändert hätten. Der Bericht des IHD Istanbul führt von den Folterfällen in unregistrierter Haft 12 Beispiele auf, darunter Daniz Bekir, Abdurrahman Yesilmen und Derya Aksakal.“ (Özgür Politika vom 18.06.2004)

„5-Monats-Bericht von TOHAV

Die Stiftung für Gesellschaftliche und Juristische Recherche (TOHAV) hat einen Bericht über Anträge zur Behandlung von Folter in den ersten 5 Monaten des Jahres herausgegeben. In dieser Zeit haben 73 Personen einen Antrag auf Behandlung wegen den Folgen der Folter gestellt. Alle seien aus politischen Gründen festgenommen worden und bis auf eine Person handelte es sich bei allem um Kurden. Unter ihnen waren 17 Frauen. Im Jahre 2003 habe die Zahl der Anträge 197 betragen. Unter den 64 verschiedenen Foltermethoden sei es am häufigsten zu Elektroschocks, Verbinden der Augen, Entkleidung, Schlaflosigkeit und Bedrohung von Angehörigen gekommen. Mehr

als ein Drittel der Folteropfer hätten sich auch wegen sexueller Belästigung, Todesdrohungen und Scheinhinrichtungen beschwert.“ (Bia vom 17.06.2004)

„6 Monats -Bericht des IHD

Im Bericht zu Menschenrechtsverletzungen in den ersten 6 Monaten des Jahres 2004 führt der IHD 692 Fälle von Folter und Misshandlung auf. Davon passierten 208 Fälle außerhalb der offiziellen Haftorte. Die Zahl der Personen, die bei bewaffneten Auseinandersetzungen ums Leben kamen, stieg von 6 im 1. Quartal des Jahres auf 55 im 2. Quartal. Die Zahl der Todesopfer im Zusammenhang mit Protesten gegen die F-Typ Gefängnisse stieg auf 115. Sechs Gefangene starben aufgrund unzureichender medizinischer Versorgung.“ (Bia vom 19.07.2004)

Die Situation ist in den westlichen Großstädten keineswegs besser, wie der Bericht des IHD Istanbul zeigt.

„IHD Istanbul: Immer noch schlechte Menschenrechtsbilanz

*Der IHD Istanbul hat eine Bilanz zu Menschenrechtsverletzungen in den Monaten Januar bis Juni 2004 herausgegeben. Die Vorsitzende Hürriyet Sener sagte, dass es bei Festnahmen und gerade bei unregistrierten Festnahmen eine Zunahme gegeben habe. Im Januar hätten sich 460 Personen bei ihnen gemeldet, während es im Juni 702 waren. Im März habe es die höchste Anzahl an Folterbeschwerden gegeben (85). Im April und Mai waren es weniger als 20, aber im Juni sei die Zahl wieder auf 46 gestiegen. Im ersten Halbjahr habe es insgesamt 193 Beschwerden wegen Folter und Misshandlung gegeben. Im gleichen Zeitraum meldeten sich Angehörige von 4 Personen, die als "verschwunden" gemeldet wurden. Es habe in Istanbul 20 Bombenanschläge gegeben, bei denen 6 Personen das Leben verloren. **Im Zusammenhang mit Asylangelegenheit meldeten sich 37 Personen beim IHD Istanbul, von denen 16 angaben, nach einem erfolglosen Asylverfahren abgeschoben worden zu sein.**“ (Bia vom 11.08.2004)*

Selbst das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge kam Ende letzten Jahres nicht umhin die nach wie vor katastrophale Menschenrechtssituation zu bestätigen: In der Loseblattsammlung des Bundesamtes „Türkei – Erkenntnisse des Bundesamtes“ vom Dezember 2003 heißt es:

„Die Folter in der Türkei nimmt nach Erkenntnissen des Türkischen Menschenrechtsvereins IHD trotz der EU-Reformen im Land zu. In den ersten neun Monaten des Jahres 2003 seien 40 % mehr Fälle von Folter und Mißhandlung angezeigt worden als im Vergleichszeitraum 2002, teilte der IHD am 02.12.2003 mit... Nach einem Bericht des türkischen Menschenrechtsvereins IHD über Folterfälle in Verwahrungsanstalten und Polizeiwachen ist die Zahl der Folterfälle 2003 nicht zurückgegangen. Die Folterzentren seien lediglich „ausgliedert“ worden und befänden sich nicht mehr direkt in den Wachen...“ (Bundesamt 12/03, Seite 8)

Diese Bedenken bestehen auch heute fort. Im Regelmäßigen Bericht über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt – 2004 der Kommission der europäischen Gemeinschaften, heißt es daher weiterhin:

„Die „Null-Toleranz-Politik“ gegenüber der Folter sollte durch entschlossene Anstrengungen auf allen Ebenen des türkischen Staates verstärkt werden. ... Der politische Wandel und die Änderung des Rechtssystems der Türkei in den letzten drei Jahren sind Teil eines längeren Prozesses und es wird einige Zeit dauern, bis sich der

Geist der Reformen in der Haltung der Exekutive und der Justizbehörden auf allen Ebenen landesweit widerspiegelt.“(Bericht 2004 vom 06.10.2004, Seite 173)

Zum gleichen Ergebnis kommt der Bericht der Menschenrechtskommission, die dem Premierminister der Türkei untersteht. In ihm heißt es, in der Türkei gebe es „immer noch Folter“: Für die ersten 6 Monate 2004 werden 692 Fälle genannt. (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 22.10.04 Seite 8, s. u. unter 3.1.)

In dem Bericht der Menschenrechtskommission, die dem Premierminister untersteht heißt es nicht nur, in der Türkei gebe es „immer noch Folter“, sondern dieser beklagt auch deutliche Mängel bei der Verfolgung der Täter. Er macht dafür die „geringe Sensibilität“ der Staatsanwälte verantwortlich und kritisiert die Gerichtsmedizin (vgl. „Ankara äußert Selbstkritik“; Süddeutsche Zeitung vom 22.10.04 Seite 8)

Die Differenz bei der Bewertung ist leicht erklärbar: Offenbar sind die positiven Medienberichte auf der Grundlage des EU-Kommissars Verheugen von dessen diplomatischer Rücksichtnahme gekennzeichnet und legen eine Definition von systematischer Folter zugrunde, die nicht dem internationalen Völkerrecht entspricht. Hierzu heißt es in einer weiteren Stellungnahme:

„Menschenrechtler widersprechen Verheugen

Die führenden Menschenrechtsorganisationen der Türkei (IHD, TIHV und Mazlum Der) haben der Meinung von Günter Verheugen (derzeit noch EU Kommissar für die Erweiterung) widersprochen, dass die Folter in der Türkei "nicht systematisch" sei. Die Vorsitzenden der Menschenrechtsorganisationen, Hüsnü Öndül (IHD), Yavuz Önen (TIHV) und Ayhan Bilgen (Mazlum Der) sprachen am heutigen Tage auf einer Pressekonferenz, mit der die Kampagne "Wende dich gegen Folter" eröffnet wurde. Yavuz Önen vertrat die Meinung, dass die Haltung von Verheugen von politischem Kalkül herrühre. Verheugen habe in einem 2,5-minütigem Gespräch (mit ihm) das Thema selber angesprochen, aber anscheinend auch schon die Antwort parat gehabt. Es gehe auch nicht nur darum, ob die Folter in der Türkei systematisch angewandt werde oder nicht. Das eigentliche Problem sei es, die Folter vollkommen zu beseitigen. Hüsnü Öndül und Ayhan Bilgen machten darauf aufmerksam, dass die Definition von "systematischer Folter" in der EU Kommission eine andere sei, als sie von ihnen vertreten werde. Die EU vertrete die Meinung, dass Folter erst dann systematisch sei, wenn sie durch die Regierung angeordnet werde. Demgegenüber gehe es in internationalen Konventionen wie der UN Anti-Folter Konvention bei dem Begriff "systematisch" im wesentlichen um 3 Elemente: Dauer, Verbreitung und Vorsatz. Das müsse nicht die erklärte Regierungspolitik sein, denn eine Regierung kann z.B. nicht in der Lage sein, die Bürokratie zu kontrollieren. Auf die Türkei bezogen sei in den letzten 5 Jahren zu sehen, dass es dauernd Folttervorwürfe nicht nur aus Provinzen wie Ankara, Istanbul und Izmir gegeben habe, sondern die Vorwürfe aus 32 Provinzen kamen. In Bezug auf den Vorsatz könne auch keine Rede davon sein, dass die Knie der Polizeibeamten aus Versehen die Nase eines Verdächtigen berührten. Folter und Misshandlungen seien immer absichtliche Aktionen. Um die Folter zu unterbinden, seien die Erklärungen der Regierung von "Null-Toleranz" nicht genug. Neben einigen positiven Gesetzesänderungen müsse die Regierung bei der Einstellung, Beförderung und Kontrolle der Beamten administrative Maßnahmen ergreifen. Es gehe nicht an, dass die Angeklagten in einem Verfahren wegen Folter, das 13 Jahre andauere, die ganze Zeit im Dienst seien. Öndül beschwerte sich des weiteren über die Haltung von Staatsanwälten und Richtern, die Folterer schützen wollen und die lange Dauer dieser

Verfahren. Ayhan Bilgen von Mazlum Der schloss sich der Meinung von Hüsnü Öndül an und betonte, dass die Menschenrechtler nicht der EU verpflichtet seien, sondern den Folteropfern und der Gesellschaft gegenüber Verantwortung tragen. In Bezug auf Folter und Misshandlung müsse von einer weit verbreiteten Erscheinung gesprochen werden, gegen die die Regierung nicht genügend Maßnahmen, insbesondere im Bereich der administrativen Ermittlungen, ergriffen habe. Bilgen bezeichnete die Folter als das Resultat einer Einstellung, mit der die Oppositionellen eingeschüchtert (bedroht) werden sollen. Solange wie Oppositionelle als innere Feinde angesehen würden, könne die Folter auch nicht beseitigt werden.“(Bia vom 24.09.2004)

Zu Recht schreibt deshalb amnesty international London in seiner öffentlichen Erklärung vom 16.11.2004 unter der Überschrift „Türkei: Ungenügend und inadäquat – Rechtsmittel gegen Folterer und Mörder“:

„Amnesty International is concerned by recent developments in the trials of police officers charged in connection with the torture, and subsequent death in custody, of trade unionist Suleyman Yeter. While the Turkish government has declared a policy of "zero tolerance for torture", Turkish courts appear unable or unwilling to bring appropriate sanctions against torturers. These latest decisions -- which centre on a pattern of torture and ill-treatment at the Anti-Terror Branch of Istanbul Police Headquarters in the late 1990s -- show the ways that police officers, who have carried out torture, can enjoy impunity despite recent legal reforms. ... The present government has introduced reforms and measures against the overwhelming impunity that torturers have enjoyed. However, it is clear that much still needs to be done; these legal proceedings illustrate the ways that torturers can still go unpunished thanks to ineffective judicial mechanisms and bodies which resist reform. Failures to adequately investigate complaints, lengthy extensions of trials and their subsequent collapse through reaching the statute of limitations, insufficient and reduced sentences are all ways in which impunity in Turkey continues. ... Most importantly, the persistent complaints of torture and ill-treatment which were reported from the Anti-Terror Branch of Istanbul Headquarters in the late 1990s and which often the same alleged perpetrators demonstrate why it is necessary to suspend from active duty police officers or gendarmes under investigation or trial for ill-treatment and torture and dismiss them from the force if they are found guilty. While some of the sentences handed down by courts in the cases above also suspended the convicted police officers from public service for brief periods (for example, three years), these suspensions came far too late. Amnesty International also believes that the roles and responsibilities of commanding officers in cases of torture and ill-treatment should be examined.“

Daß auch - jedenfalls auf absehbare Zeit - keine Änderung zu erwarten ist, wie sie immer wieder von Befürwortern des EU-Beitritts mit dem Argument prognostiziert wird, daß jetzt eine neue Situation entstanden sei durch die Kritik aus Europa, zeigen die bisherigen negativen Bilanzen der Türkei trotz jahrelanger massiver Kritik durch das Europäische Anti-Folter-Komitee und Hunderte von Verurteilungen durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Bekanntlich hat sich das Europäische Anti-Folterkomitee (offizieller Europäischer Ausschuß zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe – CPT -) - beim Europarat in Straßburg mit einem offiziellen Vertreter der türkischen Regierung - am 21.12.1992 zum ersten Mal in seiner jahrzehntelangen Geschichte veranlaßt

gesehen, seinen Bericht über die Situation in einem Lande gegen den Willen der Regierung zu veröffentlichen; zur Begründung wurde erklärt, die Türkei wende nach wie vor weitgehend Folter, vor allem gegen Kurden, an, obwohl sie anlässlich der beiden vorigen Untersuchungen (September 1990 und 1991) versichert hatte, wirksame Maßnahmen zur Abschaffung der Folter zu ergreifen. Die Schlußfolgerung lautet, daß die Praxis von schweren Mißhandlungen in Polizeigewahrsam weit verbreitet bleibt und insbesondere bei Personen angewandt wird, die unter dem Vorwurf des „Terrorismus“ festgehalten werden. Das CPT schlußfolgert weiter die fortgesetzte Unfähigkeit der türkischen Behörden, die Situation im Lichte der früheren Empfehlungen zu verbessern.

Aus dem gleichen Grunde sah sich das Europäische Antifolterkomitee des Europarates (CPT) im Dezember 1996 erneut veranlaßt, ein öffentliches „Statement“ über die Türkei zu verbreiten, in dem es - im Gegensatz zu der immer wieder beteuerten Version der türkischen Regierung, die Folter werde eingedämmt, komme nur in Ausnahmefällen vor, die Folterer würden zur Rechenschaft gezogen - ausdrücklich heißt:

„Im Verlauf der Besuche der Türkei 1996 haben CPT -Delegationen erneut den klaren Beweis des Praktizierens von Folter und anderen Formen schwerer Mißhandlungen durch die türkische Polizei gefunden. (...) Das CPT brachte einen detaillierten Bericht der Delegations-Ergebnisse den türkischen Behörden nahe; trotzdem verfehlte es die Antwort dieser Behörden vom 22.11.1996 bezeichnenderweise die Schwere der Situation anzuerkennen.“

Beweismittel hierzu: Auskunft des Europäischen Anti-Folterkomitees beim Europarat in Straßburg (CPT)

Im Bericht vom 22.03.1999 an das türkische Außenministerium hat der CPT die Ergebnisse seiner Inspektionsreise vom 27.02. bis 03.03.1999, die sich schwerpunktmäßig mit den Haftbedingungen des PKK-Vorsitzenden Abdullah Öcalan beschäftigte, aber auch Polizeieinrichtungen in Istanbul und der Anti- Terror-Abteilung des Polizeihauptquartiers in Izmir aufgesucht hat, u.a. ausgeführt, die dabei vorgefundenen Tatsachen würden in dem Bericht über den Besuch vollständig beschrieben werden, der soweit ersichtlich, noch nicht veröffentlicht wurde. Weiter heißt es:

„Die Informationen, die während des Besuchs der Anti-Terror-Abteilung im Polizeihauptquartier in Istanbul gesammelt worden sind, sollten den türkischen Behörden ohne Verzug mitgeteilt werden.“

Die Delegation hat von Personen, die zur Zeit des Besuchs in dieser Abteilung inhaftiert waren, viele Beschwerden erhalten über verschiedene Formen von Folter und Mißhandlungen, und bei einigen dieser Personen haben ärztliche Mitglieder der Delegation Anzeichen oder Beschwerden gefunden, die mit den Vorwürfen übereinstimmen. In der Vergangenheit hat der CPT mehr als einmal die türkischen Behörden auf die unerträglichen Methoden hingewiesen, die in der Anti-Terror-Abteilung im Polizeihauptquartier von Istanbul angewendet werden ... Nun müssen unverzüglich entschiedene Maßnahmen getroffen werden, um endgültig zu verhindern, daß Polizeibeamte der Abteilung auf solche Methoden zurückgreifen.“
(zitiert nach NJW 1999, S. 3177)

Jahrzehntelang hat sich die Regierung der Türkei geweigert, die laufenden Verurteilungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte anzuerkennen und Schadensersatz zu

zahlen, usw. Ein offizieller Rechtsvertreter der türkischen Republik vor dem Gerichtshof ist in den 90er Jahren unter öffentlichem Protest von seiner Tätigkeit zurückgetreten, weil er die systematischen Lügen nicht mehr ertragen könne. Wie wenig die türkische Justiz in der Lage ist, den Betroffenen zu ihren Rechten zu verhelfen, zeigen zwei Zahlen schlaglichtartig: Im Jahre 2002 wurden gegen die Türkei 3887 Verfahren anhängig gemacht, im Jahre 2001 waren es 2530 und im Jahre 2003 2918 (vgl. FAZ vom 04.10.04).

1.2. Presse- und Meinungsfreiheit

Auch die Meinungs- und Pressefreiheit wird nach wie vor massiv eingeschränkt und durch politisch motivierte Verfolgung bedroht. Auch hier bildet die offizielle strafrechtliche Verfolgung nur die Spitze des Eisbergs, der an einigen Beispielen aus den Monaten Juni und Juli 2004 illustriert sei:

„Journalist vor Militärgericht

Am 15. Juni fand vor dem Militärgericht der 3. Armee in Istanbul eine Verhandlung gegen den Journalisten Abdurrahman Dilipak, den Chefredakteur der inzwischen eingestellten Zeitschrift "Freitag in der Türkei" und 3 pensionierte Offiziere statt. Grund war eine Kolumne von Abdurrahman Dilipak vom 29. August 2003 mit dem Titel "Wenn die Generäle nicht zuhören". In dem Artikel soll ein Verstoß gegen den § 95/4 des Militärischen Strafgesetzes begangen worden sein. Der Paragraph stellt eine Schwächung des Gehorsams und Beleidigung von Vorgesetzten unter Strafe. Herr Dilipak machte keine Angaben vor Gericht, da er das Verfahren von Zivilisten vor Militärgerichten nicht im Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention betrachtet.“(Sabah vom 16.06.2004)

„Journalist als Militanter angeklagt

Muharrem Cengiz, der Besitzer der Zeitschrift "Haltung im kulturellen und künstlerischen Leben" und des Kulturzentrums Idil, ist nun wegen der Aussage einer Person seit drei Monaten in U-Haft. Die 3. Kammer des SSG Istanbul hat nun sein Verfahren mit dem Bombenattentat auf ein Fahrzeug mit Richtern und Staatsanwälten im Oktober 2003 verbunden und die Fortdauer der Haft angeordnet. Der Anwalt Taylan Tanay, der an der Verhandlung am 9. Juni teilnahm, sagte, dass die Aussage, mit der sein Mandant beschuldigt werde, unter Folter aufgenommen wurde. Dieser Aussage zufolge soll Nadir Akgül mit der DHKP/C in Verbindung stehen und Muharrem Cengiz mit Inan Gök bekannt gemacht haben. Inan Gök soll für das Attentat auf das Fahrzeug verantwortlich sein. Die nächste Verhandlung wird am 27. August sein.“ (Bia vom 17.06.2004)

„Journalisten angeklagt

Als Konsequenz der Razzien auf die Büros von der Nachrichtenagentur DIHA und der Wochenzeitschrift "Özgür Halk" vom 8. Juni (im Vorfeld der NATO-Konferenz) wird den seinerzeit festgenommenen Journalisten der Prozess gemacht. Von DIHA wurden Ugur Balik, Evin Katurman, Meryem Yilmaz und Beyhan Sekman und von "Özgür Halk" der Besitzer Baris Güllü nach § 168/2 TSG angeklagt. Kenan Kirkaya (DIHA) wurde nach § 169 TSG angeklagt.“(Özgür Gündem vom 11.07.2004)

„Journalisten vor Gericht

Am 12. Juli verhandelte das Militärgericht des 3. Armeekorps gegen den Journalisten Abdurrahman Dilipak, den Chefredakteur der inzwischen eingestellten Zeitschrift "Türkiye'de Cuma", Mustafa Karahasanoglu, und die pensionierten Offiziere Adnan

Tanriverdi, Hüseyin Ari und Mustafa Hacimustafaogullari im Zusammenhang mit einem Artikel von Dilipak vom 29. August 2003 mit der Überschrift "Wenn die Generäle nicht hören wollen". Den Angeklagten wird eine Verletzung der Rangordnung und Beleidigung vorgeworfen. Das Militärgericht entschied auf Nichtzuständigkeit und schickte die Akte an das Amtsgericht in Bakirköy. Da in der Verhandlung vom 15. Juni die Anwältinnen Gülden Sönmez und Elif Kosaroglu wegen Tragen eines Kopftuches nicht in den Gerichtssaal gelassen worden waren, war dieses Mal Sanar Yurdatapan von der Initiative gegen Meinungsdelikte mit einem Kopftuch erschienen. Er wurde nicht auf das Militärgelände gelassen.“(Zaman vom 13.07.2004)

„Strafe für Karikatur

Der Zeitschrift "Tavir" wurde wegen einer Karikatur in der 19. Ausgabe vom September 2003 eine Geldstrafe von 3,15 Milliarden TL und ein Erscheinungsverbot für 2 Wochen auferlegt. Mit dieser Karikatur wurde die Verleihung der Verdienstmedaille für den Direktor der Gefängnisse, Ali Suat Ertosun, mit den Fakten kommentiert, dass unter seiner Führung 28 Menschen bei der Operation "Rückkehr zum Leben" getötet wurden und 107 Menschen ihr Leben durch das Todesfasten verloren.“(Özgür Politika vom 22.07.2004)

„Weitere Verfahren gegen Nureddin Sirin

Der Journalist Nureddin Sirin verbüßt derzeit eine Haftstrafe von 17,5 Jahren, die ihm nach den Ereignissen in Sincan im Jahre 1997 wegen Mitgliedschaft in der "Hizbullah" erteilt wurde. Im Gefängnis in Kandira (Typ F) hat er einen Antrag auf Anwendung des Gesetzes zur Eingliederung in die Gesellschaft gestellt. Darüber soll am 8. September entschieden werden. Es liegen aber weitere Verurteilungen gegen ihn beim Kassationsgerichtshof zur Entscheidung an. Eines dieser Verfahren beruht auf einem Artikel in der inzwischen eingestellten Wochenzeitschrift "Selam" mit dem Titel "Satanismus und Kemalismus". Nureddin Sirin wurde von der 2. Kammer des SSG Istanbul deswegen zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren nach § 312/2 TSG verurteilt. Ein weiterer Artikel in der Zeitschrift mit dem Titel "Selbst wenn es Atheisten sind, müssen wir den Schwachen beistehen" wurde am 5. Juni 1997 veröffentlicht und brachte Nureddin Sirin eine Haftstrafe von 20 Monaten ein.“(Bia vom 26.08.2004)

1.3. Strafrechtliche Verfolgung und Situation in den Gefängnissen

Trotz einer Reihe positiver Gesetzesänderungen sind auch in diesem Bereich nach wie vor gravierende strukturelle Dinge zu bezeichnen.

1.3.1 Die Sicherheitsgerichte

So wurden zwar die Sicherheitsgerichte auf Druck der EU abgeschafft; ähnlich aber wie zuvor schon bei dem Übergang der Militärgerichte zu den Staatssicherheitsgerichten bleiben wesentliche menschenrechtliche Defizite nach wie vor bestehen, wie der Bericht von Fikret Ilkiz Justiziar der Zeitschrift „Cumhuriyet“ und ehemaliger Sekretär des Presserates ausführte:

„Fikret Ilkiz: Nichts ändernde Veränderungen bei den SSG

Das Parlament hat am 16.06.2004 das Gesetz 5190 verabschiedet. Mit diesem Gesetz wurden Änderungen an der Strafprozessordnung (CMUK) gemacht und die Staatssicherheitsgerichte abgeschafft. Der Artikel 394 CMUK erhielt den Zusatz, dass der Hohe Rat der Richter und Staatsanwälte bestimmt, welche Art von Landgerichten (Gerichte, die Zuchthausstrafen erlassen) an die Stelle der SSG treten werden und für welche Gebiete sie zuständig sein sollen. Es kann un gut sein, dass der Rat dem

entsprechenden Landgericht genau das Gebiet zuteilt, für das zuvor das SSG verantwortlich war. Für Istanbul wären das dann die Provinzen von Istanbul, Balikesir, Bilecik, Bursa, Çanakkale, Edirne, Kirklareli, Kocaeli, Sakarya, Tekirdag und Yalova. Die Gerichte werden auch für die gleichen Vergehen zuständig sein, für die bislang die SSG zuständig waren, nämlich die §§ 125 bis 139, 146 bis 157, 168, 169, 171 und 172 TSG, sowie die in § 403, Absatz 3 TSG beschriebenen gemeinsamen Straftaten. Der einzige Unterschied wird sein, dass die Landgerichte nicht mehr die Vergehen nach § 174 TSG (Freiheitsberaubung) und § 312/2 TSG (Rassenhass) behandeln werden. Auch Verstöße gegen das Waffengesetz mit der Nummer 6136 werden nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich dieser Gerichte fallen. Die alten SSG waren auch für Vergehen zuständig, die zur Ausrufung von einem Ausnahmezustand führten. Das wird bei den neuen Gerichten ebenso sein. Natürlich sind die neuen Gerichte auch für alle Vergehen nach dem Anti-Terror Gesetz (3713) und dem Gesetz zur Bekämpfung von kriminellen Vereinigungen (4422) zuständig. Genau wie bei den SSG werden die neuen Gerichte im Falle von Kriegsrecht die Aufgaben von Militärgerichten übernehmen.

Bei der Aufhebung des Artikels 143 aus der Verfassung wurde darauf verwiesen, dass die SSG nicht den europäischen Normen entsprechen und daher abgeschafft werden sollen, aber es wurde nicht gesagt, was an die Stelle treten solle. Die unternommenen Schritte zeigen keine Tendenz, durch die Abschaffung der SSG europäische Normen einzuführen. Die rechtliche Grundlage und Logik hinter der Gründung der SSG wurde nicht angetastet und es wurde lediglich der Name der Sondergerichte geändert. Die speziellen Landgerichte sind im Prinzip nichts anderes als die alten SSG.“ (Bia vom 21.06.2004)

1.3.2 Die Todesstrafe

Die Todesstrafe wurde zwar abgeschafft, trotzdem gibt es gerade im Bereich politischer Strafverfolgung vergleichbare Probleme:

Die Todesstrafe wurde nur für Friedenszeiten abgeschafft, das Gesetz sieht ausdrücklich vor, daß sie im Falle kriegerischer Auseinandersetzung weiter existiert – ähnlich wie auch die Todesstrafe für Öcalan nur in die Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe umgewandelt wurde, solange keine kriegerischen Auseinandersetzungen bestehen.

Bei politischen Straftaten, insbesondere verurteilten „Terroristen“ ist eine Haftentlassung auf Lebenszeit nicht möglich.

Im Rahmen des Reformpaketes vom 03.08.2002 hat das Türkische Parlament die Todesstrafe (außer im Kriegsfall und bei unmittelbarer Kriegsbedrohung) die Todesstrafe abgeschafft und beschlossen, bestehende Todesurteile in schwere lebenslange Freiheitsstrafe umzuwandeln (s.a. Auswärtiges Amt, Lagebericht Türkei, S. 38). Was das Auswärtige Amt nicht erwähnt, ist die Bedeutung des Wörtchens „schwere“ lebenslange Freiheitsstrafe.

Im erwähnten Reformgesetz mit der Nummer 4771 heißt es in Artikel 1, Teil B, Satz 1:

„Auf diejenigen Personen, deren Todesstrafe nach den Vorschriften dieses Gesetzes in lebenslange Freiheitsstrafe umzuwandeln sind, finden die Artikel 70, 73 und 82 des Türkischen Strafgesetzbuches vorgesehenen Zeitspannen mit der Maßgabe Anwendung, dass diese das zweifache, bzw. bei Terrorstraftätern das dreifache beträgt.“ (Übersetzung RAin Herrmanns)

Artikel 70 Türkisches Strafgesetzbuch lautet:

„Bei Verurteilung zu mehr als einmal lebenslangem Zuchthaus wird diese Strafe vollstreckt, indem eine im Urteil festzulegende Zeit von mindestens sechs Monaten und höchstens drei Jahren in Einzelhaft bei Tag und Nacht vollstreckt wird.“ (Das Türkische Strafgesetzbuch, Deutsche Übersetzung von Silvia Tellenbach, 2.Aufl., edition iuscrim)

Artikel 3 des Anti Terror Gesetzes der Türkei vom 12.04.1991, Gesetz Nr- 3713, lautet:

„Die Straftaten der Art. 1 25, 131, 146, 147, 149...des Türkischen Strafgesetzbuches sind Terrorstrafaten.“ (Übersetzung RAin Herrmanns)

Das bedeutet:

Da der Verfolgte gem. Art. 125 Türkisches Strafgesetzbuch angeklagt wird, gilt er nach türkischem Recht als „Terrorstraftäter“; so dass auf ihn die Vorschriften der o.g. Gesetze der erschwerten Haftvollstreckung zutreffen. Da bedeutet gem. Art. 1 Teil B des Reformgesetzes Nr. 4771 vom 03.08.2002 i.V.m. Art. 70 Türkisches Strafgesetzbuch, dass er die lebenslange Freiheitsstrafe, welche an die Stelle der Todesstrafe getreten ist, mindestens 18 Monate und höchsten 9 Jahre in Einzelhaft bei Tag und Nacht zu verbringen hat.

Darüber hinaus heißt es im erwähnten Reformgesetz mit der Nummer 4771 heißt es in Artikel 1, Teil B, Satz 2 weiter:

„Auf diejenigen Personen, deren Todesstrafe nach den Vorschriften dieses Gesetzes in lebenslange Freiheitsstrafe umzuwandeln sind und welche Terrorstraftäter sind, finden die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes vom 12.04.1991 und des Anti-Terror-Gesetzes Nr. 3713 bezüglich der Möglichkeit frühzeitiger Haftentlassung auf Bewährung keine Anwendung. Die lebenslange Haft wird bis zum Tode vollstreckt.“ (Übersetzung RAin Herrmanns, Berlin)

1.3.3 Menschenrechtsverletzungen und politische Diskriminierung in den türkischen Haftanstalten

Der Sachverständige Murat Demir schreibt in seinem Gutachten vom 15.11.04 unter dem Stichwort „Die rechtliche Lage“ hierzu (die ausführliche Wiedergabe belegt auch in diesem Punkt die Zwiespältigkeit der „Refomen“):

„Die wichtigsten Regelungen über die Haftanstalten finden sich im Gesetz mit der Nummer 647 über den Vollzug der Strafen vom Jahre 1965 sowie in der Rechtsverordnung über die Vollstreckung sowie den Vollzug von Strafen und über die Leitung und den Vollzug in den Haft- und Untersuchungsvollzugshaftanstalten. Darüber hinaus befassen sich das türkische Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung, das Polizeizuständigkeits- und Aufgabengesetz, das sogenannte Dreier-Protokoll sowie das am 16.Mai 2001 in Kraft getretene Vollstreckungsrichter-Gesetz mit der Nummer 4675 mit diesem Thema. Es ist weiterhin Gegenstand der Tätigkeit der ebenfalls im Jahre 2001 gegründeten Haftanstalts-Beobachtungskommissionen

Bevor man zur Analyse dieser Gesetze übergeht, muss festgehalten werden, dass nach einer vom Europarat im Jahre 2004 in Auftrag gegebenen Untersuchung

gegen 46 % der Insassen der türkischen Haftanstalten noch keine Strafurteile gefällt wurden. Diese Prozentzahl ist, verglichen mit der durchschnittlichen Prozentzahl der nicht Verurteilten Insassen in Gesamteuropa mehr als doppelt so hoch. Die Prozentzahl der in den türkischen Haftanstalten zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Insassen beträgt 6 %. Diese Zahl beträgt im europäischen Durchschnitt nur 2,7 %.“

Besonders aufschlußreich auch im Hinblick auf die zu untersuchenden Ursachen der nach wie vor katastrophalen Menschenrechtssituation sind die Ausführungen des Sachverständigen über das Gesetz und Rechtsverordnung über den Vollzug und die Vollstreckung der Strafen sowie über die Leitung und den Vollzug in den Haft- und Untersuchungsvollzugsanstalten. Er schreibt hierzu:

„Art. 15 des Gesetzes mit der Nummer 647 (Strafvollzugsgesetz) vom Jahre 1965 regelt, dass Häftlinge jedes Mal für einen Zeitraum, der 15 Tage nicht überschreiten soll, in eine Einzelzelle verlegt werden können, falls sie die Disziplin der Haftanstalt stören. Häftlinge, die innerhalb einem Zeitraum von zwei Jahren, mehr als dreimal zu einer solchen Zellenstrafe hinzugezogen wurden, können mit Zustimmung des Justizministeriums zu einer Unterbringung unter den Bedingungen einer Zellenstrafe verurteilt werden, bis sie eine gute Führung an den Tag legen.“

Art. 19 des gleichen Gesetzes setzt die Maßstäbe einer guten Führung für die vorzeitige Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung fest. Die in dem Gesetz festgelegten Maßstäbe werden in der Rechtsverordnung ausführlich erläutert. An verschiedenen Punkten der Rechtsverordnung wird erläutert, was unter guter Führung, unter Rehabilitation und unter Erziehung zu verstehen ist.

In Art. 78 der Rechtsverordnung wird festgelegt, auf welche Häftlinge Maßnahmen der Einzelfall-Rehabilitation und der Erziehung angewendet werden sollen. Danach sollen allen voran bei Häftlingen, die wegen Anarchie- und Terrortaten verurteilt wurden sowie Häftlingen, die trotz Abtrennung und Beobachtung keine Besserungstendenzen zeigen, bzw. zeigen, dass sie sich nicht gebessert haben, sowie bei Häftlingen, die sich innerhalb der Haftanstalten an Aktionen beteiligen, und die innerhalb von zwei Jahren mehr als drei mal zu Zellenstrafen verurteilt wurden, einzelne Rehabilitations- und Erziehungsmaßnahmen angewandt werden.

Diese Personen sollen nach der Rechtsverordnung in Zellen innerhalb von speziellen geschlossenen Haftanstalten verlegt werden, in denen auf den Einzelfall bezogene Rehabilitierungs- und Erziehungsmaßnahmen angewandt werden, und die für einen oder drei Häftlinge errichtet sind.

Ziffer 110 der Satzung erläutert das treatment-Programm (Rehabilitierungs- und Erziehungsprogramm) und die Ziele des treatment wie folgt:

Ziel des Programms ist es, den Häftling zu einem Menschen zu erziehen, der im Sinne der Revolutionen Atatürks und seiner Prinzipien die nationalen Werte des türkischen Volkes, seine moralischen, menschlichen, inneren (immateriellen) und kulturellen Werte verinnerlicht und weiterentwickelt, der

seine Familie, sein Vaterland und sein Volk liebt und der mit einem Pflichtbewusstsein für die Untrennbarkeit der Türkische Republik mit dem Vaterland und seinem Volk ausgestattet ist.

Ziffer 36/A und Ziffer 36/B der Rechtsverordnung bestimmen, dass Geistliche den Häftlingen Religionsunterricht erteilen, dass dieser Unterricht in den Haftakten der Häftlinge festgehalten wird und dass er eine wichtige Rolle für die Bewertung der Führungsakte der Häftlinge spielt.

Zu erwähnen ist hier, dass diese Geistlichen allein von dem für Religionsfragen zuständigen und dem türkischen Staat unterstehenden Präsidium für Religionsangelegenheiten ausgesucht und ausschließlich nach der sunnitischen Richtung des Islams unterrichtete und ausgebildete Beamte des Präsidiums sind. Andere Richtungen des Islam oder andere Religionen finden keine Berücksichtigung.

Ziffer 189 der Satzung regelt, welche Bücher sich in den Büchereien befinden dürfen und damit, welche Bücher von den Häftlingen gelesen werden dürfen. Hiernach dürfen (auch nicht verbotene) Werke der Literatur nicht in die Anstalt zugelassen werden, wenn sie Ideologien außerhalb der Ideologie Atatürks folgen oder wenn sie auch nur dem Anschein nach Zweifel an der Vorschriftsmäßigkeit erwecken.“

Auch am Beispiel des im Mai 2001 in Kraft getretenen Hafttrichtergesetzes (Nr. 465), mit dem die Maßnahmen in den Haftanstalten der juristischen Kontrolle eines Richters unterzogen werden sollten, belegt der Sachverständige, daß die auf Druck der EU entstandenen Reformgesetze nur auf dem Papier stehen:

„Durch eine Untersuchung der Haftanstalts -Beobachtungskommission der Rechtsanwaltskammer Izmir und durch die Gespräche, die diese Kommission mit den Häftlingen durchgeführt hat, konnte Folgendes festgehalten werden:

- 1 – Der Grund, warum die überwiegende Anzahl der Beschwerden von den politischen Häftlingen stammt, liegt darin, dass die anderen Häftlinge nur unzureichende oder gar keine Kenntnis über Ihre Rechte als Häftlinge und die Möglichkeit der Geltendmachung dieser Rechte besitzen.*
- 2 – Die Ursache, warum die Anzahl der Beschwerden und Einsprüche auch bei politischen Häftlingen stetig zurückgeht, liegt darin, dass sie bis heute keinerlei Verbesserungen über ihre Beschwerden erzielen konnten und sich unter ihnen zunehmend die Überzeugung verfestigt, dass auf diesem Wege keine Resultate erzielt werden können.*
- 3 – Es wurde festgestellt, dass trotz der eindeutigen Regelung in Artikel 5/2 des Vollstreckungsrichtergesetzes, wonach über eingereichte Vorlagen innerhalb von 3 Tagen zu entscheiden ist, sich die Vollstreckungsrichter nicht an dieser Regelung halten.*

Mit einigen Beispielen möchte ich die Themen der Beschwerden und der Widersprüche der Häftlinge erläutern. Die Häftlinge wurden wegen dem Vorwurf die unten aufgelisteten Verstöße begangen zu haben, zu verschiedenen langen Zeiträumen, mit einem Brieferhalt- und Absendeverbot, einem Besuchsverbot oder einer Zellenstrafe bestraft. Die Verstöße, die den Häftlingen vorgeworfen

wurden und die zu diesen Verbots- und Bestrafungsmaßnahmen führten sind dabei folgende:

1. Kritik an den F-Typ-Haftanstalten in Briefen an den Verteidiger (auch Briefe an Verteidiger werden kontrolliert)
2. Die Anschuldigung gegen den Staat, er habe am 19.12.2000 ein Massaker verübt
3. Kritik an dem Staat und seinem Militär durch Äußerungen über den Susurluk-Vorfall (hierbei stellte sich bei einem Verkehr-Unfall heraus, dass ein wegen mehrfachen Mordes gesuchtes Mitglied der Konter-Guerilla, ein Abgeordneter des türkischen Parlaments und ein Polizeipräsident in einem Auto zusammen saßen) und dem Vorfall vom 28. Februar (an diesem Tag erteilte das Militär Anweisungen an die Regierung hinsichtlich der Vorgehensweise gegenüber Islamisten in Parlament und Regierung).
4. Die Zitierung von Textpassagen aus einer beschlagnahmten Zeitschrift.

All die Strafen, Verbote und Maßnahmen, die aus diesen Gründen gegen die Häftlinge durch die Gefängnisverwaltung verhängt wurden, wurden durch die Vollstreckungsrichter bestätigt. Zugleich wurden alle Beschwerden und Widersprüche, die die Häftlinge gegen Maßnahmen und Strafen der Haftanstaltsverwaltung einreichten, zurückgewiesen. (s. hierzu ausführlich: Zeitschrift des Fortschrittlichen Anwaltsvereins (CHD), Fortschrittliches Recht, Spezialausgabe Juli 2004)“

Zum sogenannten „Dreier-Protokoll“ vom 14. Januar 2004 schreibt der Sachverständige:

„Das von ranghohen Vertretern des Gesundheits- des Innen- und des Justizministeriums unterzeichnete und aus diesem Grunde Dreier-Protokoll genannte Dokument wurde am 14.01.2001 verkündet. Dieses 79 Artikel umfassende Protokoll wurde -allen voran insbesondere von Juristen und Ärzten- in der Öffentlichkeit heftig kritisiert. Mit den Artikeln 5, 6 und 11 dieses Protokolls wird die körperliche Durchsuchung der Rechtsanwälte und die Durchsuchung der von diesen mitgeführten Taschen und Akten angeordnet, wenn sie ihre Mandanten in den Haftanstalten besuchen wollen. Die Akten und Materialien der Anwälte werden von Personal, das weder befugt ist noch die nötige Sachkunde besitzt, inspiziert, durchgelesen und überprüft. Anwälte, die sich dieser Behandlung nicht aussetzen wollen, wird der Zutritt zu den Haftanstalten verwehrt.

Art. 18 des Protokolls ermöglicht es der Polizei, sich an Durchsuchungen in den Haftanstalten zu beteiligen. Auf diese Weise wird das Tor für den Zutritt und den Eingriff der Polizei in den Haftanstalten eröffnet. Diese außerordentlich gefährliche Entwicklung ebnet den Weg dafür, dass die Institution der Polizei, gegen die sich die meisten Foltervorwürfe richten, nunmehr nicht nur auf die im Polizeigewahrsam befindlichen Festgenommenen, sondern auch auf die Beschuldigten im Stadium der Untersuchungshaft sowie nach der Verurteilung eine Einwirkungsmöglichkeit hat.

Mit den Artikeln 19 und 66 des Protokolls wird unmittelbar in das Verhältnis zwischen dem Arzt und dem Patienten, der Untersuchungshäftling ist, eingegriffen. Eines der wichtigsten Themen ist in der Türkei die Untersuchung eines Folteropfers durch einen unabhängigen Arzt. Mit diesen Artikeln wird der Gendarmerie, die für die äußere Sicherheit der Haftanstalten zuständig ist, unmittelbar die Befugnis eines Eingriffs in die Arzt-Patienten Beziehung des Häftlings eröffnet.“

B e w e i s: Sachverständigengutachten RA Murat Demir vom 15.11.2004

Wie der Sachverständige im einzelnen ausführt werden Folter und Mißhandlung auch in den Gefängnissen fortgesetzt. Es ergeben sich also eine wenige nur formelle Verbesserungen – wie die Einführung von Beschwerderechten und medizinische Überprüfung – gravierende Verschlechterungen wie der sogar in die Haftanstalten erweiterte Bereich der weitgehend unkontrollierten Polizei aber auch die inzwischen eingeführte Einzelhaft.

Nach Demir stellt die Isolation das größte aktuelle Problem in den insbesondere für politische Straftäter weit verbreiteten F-Typ-Haftanstalten dar, die mit der Operation der Sicherheitskräfte vom 19. Dezember 2000 gefüllt wurden. Diese wird von dem Gutachten der Ärztekammer ebenso kritisiert wie von amnesty international und dem Entwicklungsbericht der europäischen Kommission, in dem es zum Thema der Haftanstalten heißt, daß „die Isolation der Häftlinge nach wie vor ein ernsthaftes Problem darstelle“(Demir Seite 9f.)

Schließlich gibt es nach wie vor massive medizinische / gesundheitliche Probleme, die der Sachverständige im Einzelnen erläutert.

Seine Schlußfolgerung lautet:

„In den türkischen Haftanstalten sind sehr ernst zu nehmende Menschenrechtsverletzungen zu beobachten. Diese Verletzungen erfolgen, wie bereits viele demokratische und unabhängige Institutionen erklärt haben, in systematischer und verbreiteter Weise und dauern bis heute an. Wie diese demokratischen Institutionen ausführen, werden die Personen und Institutionen, die für diese Übergriffe verantwortlich sind, in politischer, verwaltungsmäßiger, juristischer und wirtschaftlicher Hinsicht in Schutz genommen.“

1.4. Die Verfolgung „Verdächtiger“ unterhalb strafrechtlicher Sanktionen

Wie der Präsident der Rechtsanwaltskammer Diyarbakir, Rechtsanwalt Sezgin Tanrikulu, der auch als Vertrauensanwalt von der Deutschen Botschaft herangezogen wurde, in einem Vortrag zur Menschenrechtslage in der Türkei in der Rechtsanwaltskammer Berlin am 03.04.2004 ausgeführt hat, sei zwar die Zahl der offenen Folterfälle zurückgegangen, auch die Zeitspanne der Polizeihaft nach offizieller Festnahme habe sich verkürzt, die Folter sei aber bei Vernehmungen der verschiedenen Sicherheitskräfte - Polizei, Militär, Gendarmen, verschiedene Geheimdienste - die miteinander konkurrierten, nach wie vor systematische Praxis und könne tendenziell jeden betreffen,

- das Dorfschützersystem als eine Art paramilitärische Einheit bis heute unangetastet sei;
- die Sicherheitskräfte, insbesondere militärische und paramilitärische Kräfte nach wie vor eine permanente Datenerfassung verdächtiger Personen betrieben;
- es fänden zunehmend verschärfte Verhöre, Mißhandlung und Folter ohne offizielle polizeiliche Festnahmen statt.

Auf Nachfrage bestätigte Rechtsanwalt Tanrikulu, daß von inoffiziellen Festnahmen am ehesten Personen betroffen sind, gegen die ein Anfangsverdacht bestehe, aber nicht genügend "Beweise" vorliegen, oder Personen die "präventiv" ausgeforscht werden sollen. Die Art der nicht registrierten / inoffiziellen Festnahmen dient dazu mehr Informationen zu erhalten, wobei zunächst im Rahmen von Verhören versucht wird, weitere Informationen zu erhalten, dann wird die Person zunächst "freigelassen", zu einem späteren Zeitpunkt kann es dann aber dazu kommen, daß ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und diesmal eine offizielle Festnahme erfolgt. Bei den offiziellen Festnahmen werde mehr als früher darauf geachtet, keine offensichtlichen Spuren von Folter zu hinterlassen, heutzutage würden vermehrt andere Methoden der Folter angewandt, z.B. das was man unter psychischer Folter versteht. Die vorherrschende Auffassung bei Gendarmerie und Polizei sei aber nach wie vor nicht, daß sie Folter als Methode des Verhørs grundsätzlich ablehnten. Sie könnten sich sogar in Sicherheit wiegen, daß Folter geduldet würde, eine effektive Strafverfolgung wegen Folter findet nach wie vor nicht statt.

B e w e i s: 1. Sachverständiges Zeugnis RA Tanrikulu
 2. Protokoll der Veranstaltung

Weiter bestätigte er auf Nachfrage, daß von derartigen inoffiziellen Festnahmen keineswegs nur politisch aktive oder in irgendeiner Weise hervorgetretene Personen betroffen seien; vielmehr könne dies tendenziell jeder sein, auch auf Denunziation von Dorfschützern oder anderen Personen.

B e w e i s: wie oben

Dies gilt erst recht, nachdem am 01. Juni 2004 bekannt wurde, daß die PKK-Nachfolgeorganisation Kongra-Gel das offizielle Ende der fünfjährigen Waffenruhe erklärt hat, wie die Medien gemeldet haben.

B e w e i s: Frankfurter Rundschau vom 01.06.2004
 (Anlage)

1.5. Keine wirkliche Verfolgung und Bestrafung der Folterer

Entgegen der offiziellen Darstellung der türkischen Regierung von der angeblichen „Null-Toleranz“ gegenüber Folter und Mißhandlung werden Folterer nach wie vor nur in Ausnahmefällen auf großen Druck überhaupt verfolgt, andere für ihre Verbrechen belohnt und befördert.

In einer Untersuchung mit dem Titel: „Wichtig ist, sich nicht zu ergeben - zur Verfolgung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten im Kontext von Menschenrechtsarbeit und politischen Verfahren in der Türkei und Kurdistan (Südosttürkei)“ von Helen Gruko, Hrsg: medico interantional, RAV, Holfort-Stiftung, Frankfurt 1996, wurden hunderte Ermittlungs- und Strafverfahren gegen AnwältInnen ausgewertet und festgestellt, dass selbst gegen AnwältInnen Anklagevorwürfe auf Grundlage von unter Folter an Dritten erlangten, vorgefertigten Aussagen konstruiert werden, nur um diese für ihr Engagement zu bestrafen. So heißt es auf Seite 181 der Studie:

„In einer Form, die mit Rechtsstaatlichkeit nicht zu vereinbaren ist, werden Aussagen von „Reuigen“, Verdächtigen bzw. Straftätern, die durch die Belastung anderer in den

Genuss eines Strafnachlasses und weiterer Privilegien nach dem Reuegesetz gelangen wollen, auch gegen AnwältInnen benutzt. Dies belegen insbesondere die Fälle der., in denen der offensichtliche Versuch, der Betroffenen aufgrund frei erfundener bzw. konstruierter Aussagen so genannter Reuiger habhaft zu werden, misslang. Die Anwendung des Reuegesetzes zeigt nicht nur, dass mutmaßliche Straftäter mit Gewalt und Folter oder Drohungen und Versprechungen zum Abschwören gebracht werden, sondern auch, dass den „Reuigen“ die Aussagen in den Mund gelegt werden, die die Ermittlungsbehörden von ihnen erwarten. Dies zeigt z.B. das Verfahren gegen die Rechtsanwälte in Erzurum, in dem die Aussagen der Reuigen (gegen sie) exakt diejenigen Passagen enthalten, die zuvor in den Berichten des nicht näher bezeichneten „Geheimdienstes“ mitgeteilt worden waren...Häufig wird versucht, Mandanten der Anwälte durch Drohung und Einschüchterung dazu zu bewegen, Aussagen gegen ihre eigenen Verteidiger zu machen...“

Hierzu einige aktuelle Berichte:

„Ermittlungen gegen Folterer eingestellt

Am 23. November 2003 nahm die Polizei in Derik (Mardin) Serhan Aksin, Mehmet Basaran und Bülent Özcan unter dem Verdacht von bewaffneten Aktionen für eine illegale Organisation fest. Sie wandten sich später an den IHD in Mardin und beschwerten sich, dass sie in der Polizeihaft brutal geschlagen wurden, Elektroschocks erhalten, ihnen die Hoden gequetscht wurden und sie an den Armen aufgehängt wurden. Serhan Aksin erlitt dabei einen Nasenbeinbruch. Der Staatsanwalt Hüseyin Kaplan soll die Beiziehung eines Rechtsbeistandes mit den Worten "hier ist die Republik Derik" abgelehnt haben. Der IHD Mardin stellte Strafanzeige und beantragte eine Untersuchung durch die Gerichtsmedizin. Die Geschädigten wurden aber erst nach 3 Monaten zum Staatskrankenhaus Mardin geschickt. Serhan Aksin erhielt eine Bescheinigung über 15 Tage Arbeitsunfähigkeit. Bei den anderen 2 Personen waren keine Folterspuren mehr festzustellen. Die Staatsanwaltschaft in Mardin schicke die Akte nach Derik, wo gegen die Polizeibeamten Nadir Memis, Kurbanali Kaya, Güner Tas, Aydin Çildir, Hüseyin Bozkurt, Vahap Gürbüzler, Hüseyin Petdogan, Zafer Gündüz, Faruk Sapmaz, Üzeyir Sarikaya und Pehlül Uslu ermittelt wurde. Am 15. Juni entschied nun der Staatsanwalt Hüseyin Kaplan gegen eine Anklage mit der Begründung, dass die Beschuldigten nicht misshandelt worden seien. Der Vorsitzende des IHD Mardin, Hüseyin Cangir, protestierte gegen diese Entscheidung, die gefällt wurde, obwohl die Folteropfer in dem Verfahren gegen sie (und auch dem IHD Mardin gegenüber) die erlittene Folter detailliert geschildert hatten, was der Staatsanwalt jedoch nicht berücksichtigte.“ (Özgür Politika vom 21.06.2004)

„Folterer ausgezeichnet

Nach fast 5 Jahren wurden nun 2 Polizisten und 5 Soldaten wegen Folter und Misshandlung an Veli Tosun angeklagt. Veli Tosun war am 3. August 1999 in Diyarbakir wegen des Verdachts der Unterstützung der PKK festgenommen worden. Nachdem die Gerichtsmedizin Folterspuren feststellte, zeigte er die Polizisten an. Er beschwerte sich auch gegen Soldaten, die ihn bei der Einweisung ins Gefängnis geschlagen hatten. Die Sache ging zwischen dem Verwaltungsrat der Provinz, dem Verwaltungsgericht und der 3. Kammer des Amtsgerichts in Diyarbakir hin und her, bis es schließlich zu einer Anklage kam. Mittlerweile stellte sich heraus, dass die beiden Polizeibeamten wegen "erfolgreicher Arbeit" zwischen dem 22. und 30. Juli (1999) mit einer Lohnerhöhung und Auszeichnung geehrt wurden.“ (Radikal vom 24.06.2004)

Die nach der Gesetzeslage möglichen Ermittlungen gegen Folterer werden mit allen erdenklichen Mitteln nach wie vor behindert. Unter anderem wegen der von Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte kritisierten unzureichenden Praxis des medizinischen Nachweises bei Folter und Mißhandlung, (siehe oben) sowie den immer noch erforderlichen Ermächtigungen zur Ermittlung wegen Folter, hierzu zwei illustrative Beispiele:

„Ärztin wegen Folterattest bedroht

Am 4. Juni fand eine weitere Verhandlung gegen die Polizeibeamten Mücahit Aydas, Ragip Keven und Levent Binici vor dem Amtsgericht in Istanbul statt. Sie sind angeklagt, weil sie die Expertin der Gerichtsmedizin, Dr. Elif Kirtekin (sie hatte zuvor bei der TIHV gearbeitet) bedrohten, nachdem sie in einem Fall, der am 27. Juni 2000 vor das SSG Istanbul kam, Atteste ausgestellt hatte, die Folter bescheinigten. Das Verfahren war im März 2001 eröffnet worden. Die Angeklagten erschienen das erste Mal vor Gericht und wurden von Frau Kirtekin identifiziert. Das Gericht vertagte sich auf den 27. September.“ (Birgün vom 05.06.2004)

„Keine Ermittlungen wegen Prügel

Der Gouverneur von Siirt hat der Staatsanwaltschaft keine Erlaubnis erteilt, wegen der Anzeige von 7 Studenten zu ermitteln. Sie waren am 17. April von Diyarbakir nach Siirt gekommen, um über den Druck an den Unis zu berichten und wurden am Ortseingang aufgehalten. Dabei sollen sie mit Knüppeln und Riemen verprügelt worden sein. Die Anzeige richtete sich gegen den Polizeichef H. Murat Karcioglu und die Beamten Serafettin Uz, Ugur E. Akkay, Emniyet Amiri Ali Hikmet Yalçin,

Hasan Basaran, Ali Gayret, Neset Aydemir, Neslihan Keles, Cengiz Cengiz und Muzaffer Karakaya. Der Gouverneur lehnte Ermittlungen mit der Begründung ab, dass es nicht zur Anwendung von Gewalt gekommen sei. Es sei keine Ambulanz angefordert worden und die Beschwerdeführer hätten auch keine Atteste. Demgegenüber sei festgestellt worden, dass sie sich schon in der Vergangenheit an solchen Aktionen beteiligt hätten.“ (Cumhuriyet/Özgür Gündem vom 23./24.04.2004)

Entgegen manchen Beteuerungen, die Staatsanwaltschaft käme ihrer Aufgabe nach und betreibe die Ermittlungen mit Nachdruck ist es im Gegenteil so: In einem aufsehenerregenden Fall, der länger zurück liegt, hatte sogar der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte der Türkei aufgegeben, weitere Täter der Massaker im Stadtteil Gazi im Jahre 1995 zu ermitteln, dies wurde offenbar bis jetzt von der Staatsanwaltschaft hintertrieben.

„Vorfälle vom Stadtviertel Gazi

Bei den Ereignissen im Stadtteil Gazi (Istanbul) kamen am 12. und 13. März 1995 17 Menschen ums Leben. Die Staatsanwaltschaft in Eyüp klagte 20 Polizeibeamte wegen des Todes von 9 Personen und Körperverletzung von 5 Personen an. Aus Sicherheitsgründen wurde das Verfahren in Trabzon durchgeführt. Nach 5 Jahren und 31 Verhandlungstagen verkündete das Landgericht am 05.11.2001 sein Urteil. Der Polizist Adem Albayrak wurde wegen der Tötung von vier Menschen zu einer Strafe von 40 Monaten Haft verurteilt. Der Polizist Mehmet Gündogan erhielt für die Tötung von zwei Menschen eine Strafe von 20 Monaten Haft. Die Strafen wurden nach dem Gesetz zur Konditionellen Haftentlassung zur Bewährung ausgesetzt. Das Gericht beschloss des weiteren, dass die Staatsanwaltschaft in Gaziosmanpasa aufgefordert werde, weitere Täter zu ermitteln, bevor die Sache verjährt sei. Nun hat sich herausgestellt,

dass die Staatsanwaltschaft in Trabzon das Schreiben immer noch nicht an die Staatsanwaltschaft in Gaziosmanpasa weitergeleitet hat.

Die Entwicklungen in diesem Fall stehen mit einem Verfahren vor dem EMRG. Angehörige der Getöteten hatten das Gericht angerufen und dieses hatte der türkischen Regierung aufgegeben, die Verantwortlichen für den Tod von Dinçer Yılmaz, Sezgin Engin, Hasan Gürgen und Hasan Sel ausfindig zu machen.“ (Radikal vom 18.08.2004)

Das läßt sich auch am Beispiel der Verfolgung wegen sexueller Gewalt verdeutlichen. So heißt es im Jahresbericht 2003 des Istanbuler Frauenrechtsbüros gegen sexuelle Folter e. V.:

„Auch die gerichtliche Verfolgung der sexuellen Gewalt (durch staatliche Täter, Anm. d. Übersetzerin) erweist sich nach wie vor als sehr schwierig. Wir haben durch unsere Arbeit festgestellt, dass die Akten der betreffenden Frauen besonders schleppend bearbeitet werden. So bleiben zum Teil Strafanzeigen, die gegen Sicherheitsbeamte erstattet wurden, bis zu drei Jahren unbearbeitet auf dem Schreibtisch von Staatsanwälten liegen. Die meisten dieser Verfahren werden eingestellt.“ (vgl Asylmagazin 4/04 S. 24)

2. Die Situation der Minderheiten

Die aktuelle Situation der Minderheiten läßt sich am besten am Beispiel der größten Minderheit der Kurden erläutern.

2.1. Nicht assimilierte KurdInnen unter Generalverdacht – nach wie vor keine kurdischen Sprachen in Öffentlichkeit, Schule, Ausbildung und Massenmedien

RA Serafettin Kaya schreibt in seinem Gutachten vom Oktober 2004:

„Nachdem von Seiten der PKK ein Waffenstillstand ausgerufen worden war und die Guerilla sich außerhalb der Landesgrenzen zurückgezogen hatte, haben die bewaffneten Auseinandersetzungen im Osten und Südosten (in Kurdistan) weitgehend aufgehört. Laut Medien- und Presseberichten gab es im Jahr 2000 und den darauf folgenden Jahren keine bewaffneten Aktionen der PKK. Die Erklärung des Pressebüros des Generalstabs lautet entsprechend. In dieser Zeit kam es zu einigen Gefechten, wenn die staatlichen Sicherheitskräfte bei ihren Operationen das Feuer eröffnet hatten. ... Wenn auch nicht so intensiv und umfangreich wie vor dem Jahr 2000 haben sie doch in der Region Operationen gegen die Guerilla durchgeführt und es kam zu einigen bewaffneten Auseinandersetzungen. ... Die Operationen wurden nach Aufhebung des Waffenstillstandes durch KONGRA GEL am 01.06.2004 intensiviert. Von den Operationen sind überwiegend das Gebiet Botan (es umfaßt die Provinzen Sirnak, Mardin, Hakkari, Siirt, Van) und die ländlichen Gebiete der Provinzen Diyarbakir, Bingöl, Tunceli betroffen. In jüngster Zeit gab es auch Operationen im Serhat-Gebiet (Mus, Agri, Kars).

Bei den Operationen gegen die Guerilla wurden die Bewohner der Dörfer und Kleinstädte – wenn auch nicht in derselben Intensität wie in der Notstandszeit – wieder unter Druck gesetzt und die Bevölkerung und Natur leiden darunter. ... (es folgt eine Reihe von Beispielen von Kontrollen, Durchsuchungen, Verbrennen von Häusern , Waldgebieten und Zwangsräumungen ganzer Dörfer)..“

Das System der paramilitärischen sogenannten Dorfschützer wurde entgegen ursprünglichen Zusagen nicht abgeschafft, Kaya berichtet allerdings von einem Gesetzentwurf für die Entschädigung vorläufiger Dorfschützer, die Zahlung einer Rente, usw. Er berichtet, daß seit Mai 2000 keine neuen vorläufigen Dorfschützer eingestellt wurden und schreibt weiter:

*„Es ist vorgekommen, daß die Bewohner in den Dörfern zur Übernahme des **freiwilligen** Dorfschützeramtes gedrängt worden sind. Die staatlichen Sicherheitskräfte haben dies zur Bedingung für diejenigen gemacht, die in ihre aufgrund der Kämpfe zwangsgeräumten Dörfer zurückkehren wollten ... Man verlangte von ihnen außerdem die Stellung eines Antrages in welchem sie erklären sollten, daß ihre Häuser von der Guerilla der PKK zerstört worden waren. ...“*

Die Sicherheitskräfte hätten

„insbesondere diejenigen unter Druck gesetzt, die wegen ihrer Mitgliedschaft in der PKK bzw. deren Nachfolgeorganisationen KADEK und KONGRA GEL und wegen Kontakten zu diesen bzw. anderen als terroristisch eingestuften illegalen Organisationen bereits verurteilt wurden oder im Verdacht stehen, für diese Organisationen zu arbeiten oder die Kader, Militanten und Milizen der Organisationen oder diejenigen, die in der Lage sind, Kontakte zu diesen herzustellen. Der Staat tut dies um die als potentielle Gefahr für den Staat eingestuften Organisationen und deren Aktivitäten unter Kontrolle zu bringen. Auch wenn nicht so intensiv und verbreitet wie früher so werden doch heute immer noch Personen zu Spitzel- und Agententätigkeiten oder zur Zusammenarbeit mit den Sicherheitskräften gezwungen. Denn es gibt heute die PKK-Nachfolgeorganisation KONGRA GEL, die stark und sehr aktiv ist und die laut Angaben der Sicherheitsbehörden auch eine potentielle Gefahr für den Staat darstellt.

Die Sicherheitskräfte verdächtigen diejenigen, die nicht bereit sind, als Spitzel oder Agenten für sie tätig zu werden, daß die weiterhin Kontakt zur Organisation haben und für diese aktiv sind...“ (Seite 7)

Laut Angaben der Generaldirektion der Polizei belief sich die Zahl derjenigen, die von dem Gesetz zur Rückgewinnung für die Gesellschaft, den sogenannten Amnestiegesetz, das am 6. August 2003 in Kraft getreten war und bis zum 7 Februar 2004 Gültigkeit hatte, Gebrauch machen wollten, auf 3107.“ - davon alleine 685, die der Hizbulla zugerechnet werden und im Gefängnis waren und weitere 347 Hizbulla - Angehörige, die sich den Sicherheitskräften gestellt haben. „Von PKK -Angehörigen haben 666 von diesem Gesetz Gebrauch gemacht, 465 von ihnen waren verurteilte Gefangene, die daraufhin entlassen wurden, 201 haben sich den Sicherheitskräften gestellt und somit von dem Gesetz Gebrauch gemacht.“

Zu den kurdischen Sprachen schreibt Kaya in dem erwähnten Gutachten:

„Die gesetzlichen Änderungen in Bezug auf die Verwendung der kurdischen Sprache haben eine zeitlang in der Praxis keine Anwendung gefunden. In letzter Zeit ist es aber im Rahmen der Bemühungen der Türkei um einen EU-Beitritt in einigen kurdischen Städten und in Istanbul zur Einrichtung kurdischer Sprachkurse gekommen.“

Nach dem durch Artikel 4 des Gesetzes Nr. 3948 vom 15.02.03 Fernsehsender auch in anderen Sprachen als türkisch senden dürfen, wurde in TRT 4 (einem der öffentlich-rechtlichen türkischen Radio- und Fernsehsender) die Ausstrahlung von halbstündigen

Sendungen in den Dialekten Kurmanci und Zaza der kurdischen Sprache zwei mal Wöchentlich aufgenommen.

„Diese Sendungen sind aber keineswegs ausreichend,. Die Anträge auf Gründung privater kurdischsprachiger Radio- und Fernsehsender sind von der RTÜK (... oberster Radio- und Fernsehrat) immer noch nicht beschieden worden. Die Sender, die unter Berufung auf die Gesetzesänderung Sendungen in kurdischer Sprache ausgestrahlt haben wurden ermahnt. In der Provinz Malatya z. B. erhielten 17 Radio- und 5 Fernsehsender Anfang Oktober 2004 ein Schreiben von der Sicherheitsabteilung des Polizeipräsidiums in welchem die Sender aufgefordert wurden, nicht in kurdischer Sprache zu senden und es wurde angedroht, gegen die Anstalten, die gegen diese Aufforderung verstoßen, rechtliche Schritte einzuleiten. RTÜK hat ein Mahnschreiben an den Fernsehsender ATV geschickt, weil dieser einen Beitrag gesendet hat, in welchem der Sänger Ömer Ipek aus Mardin, der türkische Popmusik in kurdischer Sprache vorträgt, vorgestellt wurde.

Wie der Presse zu entnehmen ist, sind ungeachtet der Lockerungen, die in Bezug auf das verbot der kurdischen Sprache eingeführt wurde, kurdische Zeitungen und Kassetten per Gerichtsbeschluß konfisziert worden. Auf Hochzeiten in den kleinen Städten und Dörfern im Osten und Südosten ist das Singen kurdischer Lieder von den lokalen Sicherheitskräften verboten worden. Weil zu Beginn des Schuljahres 2004/2005 am Gymnasium Mehmet Akif in Van kurdische Musik zu Gehör gebracht wurde sind gegen Lehrer der Schule Ermittlungen eingeleitet worden. ...“ (Seite 11 f.)

Kaya nennt Beispiele für die Verurteilungen von Politikern, weil diese auf Veranstaltungen Reden in kurdischer Sprache gehalten haben, unter anderem eine Gefängnisstrafe von 6 Monaten (ebenda).

Auch eine Ausweichmöglichkeit in die Großstädte im Westen besteht praktisch nicht. Hierzu das erwähnte Gutachten:

*„Man kann nicht sagen, daß ihre **wirtschaftliche Situation** sich grundlegend geändert hätte. Aufgrund ihrer Lage im ist ihre Chance weiterhin gering, in öffentlichen Einrichtungen eine Stelle zu finden. Unter anderem, weil man sie als PKK'ler oder Unterstützer und als verdächtig einstuft, ist ihre Chance gering, einen sozial abgesicherten Arbeitsplatz in Fabriken, in Handelsunternehmen oder in der Tourismusbranche zu finden.*

*Man kann sagen, daß die wirtschaftliche Situation von etwa 70 % den in den Westen der Türkei abgewanderten kurdischen Familien schlecht ist. Diese führen ein Leben weit **unterhalb der Armutsgrenze**. Ihre Kinder können zumeist **keine Schule besuchen**. Auch wenn sie eine Schule besuchen, so haben sie doch meist keinen Erfolg, weil sie nebenbei arbeiten müssen, um zum Familieneinkommen beizutragen.*

...

Die Einstellung der Sicherheitskräfte gegenüber den sich im Westen des Landes niederlassenden kurdischen Familien ist unverändert geblieben. Die Stadtteile und Ortsteile, die mehrheitlich von Kurden bewohnt sind, werden von den Sicherheitskräften weiterhin als sensible Gebiete betrachtet.“ (Seite 5) – Auch wenn Operationen und Kontrollen nicht mehr so intensiv und so heftig durchgeführt würden wie früher.

„Auf die Kurden, welche in den Westen der Türkei abgewandert sind oder dort als Arbeitnehmer tätig sind, werden von der türkischen nationalistischen Gruppierung „Graue Wölfe“ Überfälle durchgeführt. Sie wollen nicht dulden, daß innerhalb der Grenzen der Republik kurdisch gesprochen wird, ebenso wenig wie daß jemand sich als Kurde bezeichnet und von kurdischen Provinzen oder kurdischer Kultur redet oder kurdische Musik hört. Im Westen der Türkei kommen die türkische und die kurdische Bevölkerung nicht miteinander klar. Das ist ein Resultat der seit Jahren praktizierten Erziehung. Die meisten Türken lehnen es ab, wenn eine Person sich zu ihrer kurdischen Identität bekennt und kurdisch spricht und neigen in diesen Fällen zu heftigen Reaktionen.“ (Seite 13)

Auch wenn die bis zum Jahre 2000 häufigen massiven Überfälle rassistisch-nationalistischer Organisationen und einheimischer Bevölkerung auf Kurden im Westen, die oft nach den Trauerfeierlichkeiten für gefallene Guerilla - Kämpfer stattgefunden hatten, anschließend stark zurückgegangen sind, gibt es jetzt wieder eine neue bedrohliche Entwicklung:

Nach der Besetzung Iraks, nach dem Anwachsen der politischen und der de-facto-Macht der Kurden im Norden Iraks und der Einbeziehung von Kirkuk in das kurdische Einflußgebiet und weil dies von den Kurden in der Türkei unterstützt wird ist die Wahrscheinlichkeit für derartige Übergriffe wieder gestiegen. Die in letzter Zeit zu beobachtenden heftigen Gefechte zwischen Kongra Gel und den Sicherheitskräften verstärken diese Tendenz noch, wie ... ausgeführt ... ist es möglich, daß diejenigen Kräfte, die gegen den Beitritt der Türkei zur europäischen Union sind, solche Kämpfe schüren werden, um den Beitritt zu verhindern.

3. Die Ursachen der aktuellen Menschenrechtssituation

Die Verfassung und konkrete Verfaßtheit der Republik Türkei verhindert, daß den Minderheiten im Lande die ihnen zustehenden Rechte wirklich gewährt werden und daß die schon gesetzlich umgesetzten Minderheitenrechte auch tatsächlich realisiert werden

3.1. Das Schicksal des Minderheitenreports der Regierung

In dem bereits erwähnten Bericht der Menschenrechtskommission existiert auch ein eigenes Kapitel zum Thema Minderheiten, das Mitte Oktober 2004 bekannt wurde und sofort heftige Kontroversen auslöste: In dem Text wird der Türkei empfohlen, ihre enge Definition des Begriffs Minderheiten aufzugeben und damit der kulturellen Vielfalt des Landes Rechnung zu tragen (Süddeutsche Zeitung vom 22.10.04)

Anfang November berichteten die Medien, bei der Vorstellung des Berichtes sei es zu einem Eklat gekommen: Bei der Vorstellung des Papiers vor dem Medien entriß ein Ausschußmitglied dem Vorsitzenden ein Exemplar und zerfetzte es vor laufender Kamera, womit die Veranstaltung beendet war. „Der häßliche Angriff“, sagte der Vorsitzende Kaboglu, zeige, wie es um die Rede- und Meinungsfreiheit in der Türkei bestellt sei. (Spiegel online vom 01.11.2004 unter <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,325983,00.html>)

Fahrettin Yokus, der den Eklat ausgelöst hatte, war nicht irgendein Ausschussmitglied, sondern immerhin Vorsitzender des türkischen Beamtenbundes, er bezeichnete das Papier als „illegal“. Auch Außenminister Gül bestritt, daß es sich in dem Bericht um ein Regierungsdokument handele und vermied jede Stellungnahme. Präsident der Republik Türkei, Ahmed N. Sezer machte dagegen während der Feierlichkeiten zum 81. Jahrestag der

republik am 29.10.2004 keinen Hehl daraus, daß er das Papier für gefährlich halte. (vgl. taz vom 03.11.2004) Der Grund für die Auseinandersetzung: **Der Bericht forderte, daß die Verfassung neu geschrieben werden muß, eine der wichtigsten Schlußfolgerungen: Angehörigen „unterschiedlicher Identität und Kultur“ müsse garantiert werden, diese „zu wahren und zu entfalten“.** Nach Atatürks eigener Forderung einer „zeitgenössischen Zivilisation“ sei es an der Zeit das bestehende rigide Konzept der Staatsbürgerschaft zu überprüfen und das „multikulturelle, demokratische, freie und pluralistische Gesellschaftsmodell Europas“ zu übernehmen.
(http://www.stern.de/politik/ausland/index.html?id=531832&nv=hp_rt_al).

Der Hintergrund dieser Auseinandersetzung verweist also auf die tiefer liegenden Ursachen der Verfaßtheit und Verfassung der Türkei, die kurz am Beispiel der wichtigsten und größten Minderheit – der Kurden – skizziert werden soll:

3.2 Die Verfaßtheit der Republik Türkei, die kemalistische Staatsdoktrin und die Tradition der „Aufstands- und Feindbekämpfung“

Die heutige Aufteilung der Kurden auf verschiedene Staaten war bedingt durch das Auseinanderfallen des Osmanischen Reiches als Ergebnis des Ersten Weltkrieges und einer willkürlichen Grenzziehung zwischen den neuen Staaten Türkei, Irak und Syrien im Interesse der Siegermächte. Der Friedensvertrag von Sevres 1920 sah ein autonomes kurdisches Gebiet um Mossul und Kirkuk sowie ein Referendum der Kurden darüber vor, ob sie im türkischen Staatsverband bleiben wollten.

Mustafa Kemal Pascha, der Führer der sogenannten Jungtürken, fand bei seinem Aufstand die Unterstützung der Kurden, denen er weitere Verbesserungen gegenüber dem Vertrag von Sevres verspricht: "Das autonome Kurdistan innerhalb einer republikanischen Türkei lebt in voller Übereinstimmung und Brüderlichkeit mit dem türkischen Volk."

Im Vertrag von Lausanne 1923 war zwar die Option auf einen kurdischen Staat im Gegensatz zu Sevres nicht mehr enthalten, es wurde aber noch vom Lande der Kurden und Türken gesprochen und zugleich die Integrität des türkischen Territoriums betont; die Lebensrechte der Kurden schienen durch die Artikel 38 und 39 des Friedensvertrages von Lausanne gesichert, die jedem Bürger das Recht auf freien Gebrauch seiner Muttersprache und der politischen Betätigung ohne ethnische und religiöse Schranken zubilligte.

Nach der Gründung der Türkischen Republik 1923 wurde der Kemalismus offizielle Staatsdoktrin und aufgrund des neuentfachten türkischen Nationalismus verweigerte Kemal Pascha den Kurden jede Form einer eigenen kurdischen Existenz, vielmehr sollte die völlige Assimilation erzwungen werden. Diese zwangsweise Türkisierung äußerte sich zunächst in der Änderung der Vor-, Familien- sowie Dorf- und Städtenamen, im Verbot der kurdischen Sprache als Amts- und Unterrichtssprache und dem Versuch, sämtliche Zeugnisse kurdischer Geschichte und Kultur (Baudenkmäler, Schriften, Bücher usw.) systematisch zu vernichten.

Weiter begann eine gezielte Deportation der kurdischen Bevölkerung unter dem Vorwand ökonomischer, gesundheitlicher, kultureller, militärischer oder sicherheitstechnischer Gründe und die Ansiedlung von Türkei bzw. anderen Minderheiten.

Die zugrundeliegende Ideologie sei an einigen Zitaten früherer türkischer Machthaber verdeutlicht. Bereits Mustafa Kemal - Atatürk - hatte dazu geäußert:

"Wir werden die Kurden wie die Armenier wegmachen." (zitiert nach Jürgen Roth u. a. Biographie der Unterdrückten. Rowohlt. 1978. Seite 64)

Der türkische Justizminister Esat äußerte am 19.09.1930:

"Es gibt in der Türkei mehr Freiheit als irgendwo in der Welt. Dieses land ist ein land der Türken. Wer nicht von rein türkischer Herkunft ist. hat nur ein einziges Recht in diesem lande: Das Recht Diener zu werden. das Recht Sklave zu sein." (eben da, S. 63)

Und der führende General des Militärputsches von 1960. Gürsel erklärte einem Journalisten gegenüber im Jahre 1960:

"Wenn diese Bergtürken nicht Ruhe geben. wird die Armee nicht mehr zurückschrecken. ihre Städte und Dörfer zu bombardieren. Es wird ein solches Blutbad. daß sie auch mit ihrem Land von der Bildfläche verschwinden." (eben da, Seite 182)

Dieser spezifische türkische Nationalismus wird in der Rechtsordnung und der Lebenswirklichkeit der Türkei vielfach deutlich.

Beispielhaft sei auf einige Vorschriften der Verfassung vom 7. November 1982 hingewiesen: Der Nationalismus Atatürks als Grundlage des Staates wird in der Präambel und in Artikel 2 hervorgehoben. Dieses Prinzip ist nach Artikel 4 unabänderlich. Nach Artikel 3 Abs. 1 Satz 3 ist Türkisch die Sprache des im vorhergehenden Satz als unteilbares Ganzes deklarierten türkischen Staates.

Die Grundrechte stehen nach Artikel 13 unter dem Vorbehalt der Beschränkung zum Schutz des unteilbaren Bestandes von Staatsgebiet und Staatsvolk. Artikel 14 verbietet den unteilbaren Bestand zu beeinträchtigen. Politische Parteien, die diesen Grundsätzen zuwiderhandeln, werden verboten (Art 69 Abs. 1). Auf eine Gleichberechtigung der Kurden in der türkischen Wirklichkeit kann nicht daraus geschlossen werden, daß nach Art. 10 Abs. 1 der Verfassung jedermann ohne Rücksicht auf seine Sprache oder Rasse vor dem Gesetz gleich ist.

Denn nach dem Verständnis der Machthaber sind Nationaltürken einerseits und nichtassimilierte Kurden andererseits ungleich, weil eben diese Kurden sich nicht in der Gemeinschaft des durch den Nationalismus verbundenen Staatsvolks befinden. Die in der Verfassung umschriebene Gleichheit setzt für die Kurden voraus, daß sie bereit und in der Lage sind, sich dem Türkentum anzupassen.

In seiner Untersuchung über "die Rechtstellung der Kurden in der Türkei unter Berücksichtigung des Lausanner-Friedensvertrages vom 24.07.1923, der Verfassungen von 1961 sowie 1982" kommt Oguzhan zum Ergebnis:

"Wie die oben angegebenen Bestimmungen der neuen Verfassung und des neuen Parteiengesetzes zeigen, beabsichtigt der Gesetzgeber ungeachtet der Menschenrechte und Freiheiten auf normativer Ebene die 'Kurden-Frage' zu lösen, in dem bereits ihre Thematisierung zum Schutz des nationalen Einheitsstaates im Vorfeld des demokratischen Meinungsbildungsprozesses sanktioniert wird. Für die politischen Parteien ist somit in Zukunft selbst der Gebrauch der Worte wie 'Kurde' oder 'kurdisch' ein Tabu und die politische Auseinandersetzung mit Probleme ist Ost- und Südostanatolien Separatismus. I. İnönü, der zweite Mann nach Atatürk und dessen Nachfolger, hatte in seiner Eigenschaft als Außenminister und Chefunterhändler der türkischen Delegation bei den Friedensverhandlungen in Lausanne 1922 ausdrücklich von 'Kurden', 'kurdische Sprache' und

' kurdischem Volk' gesprochen. Nach heutiger Rechtslage bedeutet dies einen Verstoß gegen die nationale Einheit des Staates." (Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft 84, 1985, Seite 118ff, 135).

Auf diesem Hintergrund wird klar, daß eine "Liberalisierung" in der Kurdenfrage aufgrund der Verfassung und der geschichtlichen Grundlagen enge Grenzen gesetzt sind, wie die Entwicklung der letzten Jahre zeigt.

Die verfassungsrechtliche Situation hat sich nicht grundlegend geändert. In der Verfassungswirklichkeit bestimmen nach wie vor das Militär und die Sicherheitsbehörden als eine Art „Staat im Staat“:

Der „Staat im Staate“ hat seine höchste organisatorische Stütze im Nationalen Sicherheitsrat. Dieser wird auch nach einer Verfassungsreform faktisch seinen Einfluß behalten. Zu allen wesentlichen politischen Fragen gibt der NSR die entscheidende Stellungnahme ab, so u.a. zu den Bedingungen des EU-Beitritts Ende Oktober 2004.

Das Wirken des Staates im Staate ist rechtlich grundlegend abgesichert durch den Vorrang, den die Verfassung den kemalistischen Staatszielen und der „öffentlichen Ordnung“ auch nach allen Reformen noch gibt vor den Grundrechten Einzelner. Die Verfassung zeigt weiterhin in jeder Zeile, dass der Staat auf dem Hass gegen seine vom ihm definierten Feinde gegründet ist. Die Verfassung wurde mit Gewalt eingeführt und hat ideologisch begründete Ewigkeitswerte, die zeigen, dass sie nicht reformierbar ist.

Eine wesentliche Stütze hat der „Staat im Staate“ in der Armee. Deren politische Operationsrichtung wurde z.B. deutlich, als der „nachrichtendienstliche Ermittlungsplan 2004“ (KKK 2004 istihbarat plani) des Oberkommandos der Landstreitkräfte bekannt wurde. Als Basis der Tätigkeit der Armee sollen danach alle „zerstörerischen Kräfte“, wie Anhänger ethnischer Gruppierungen, EU-Anhänger, Geisterbeschwörer, USA-Anhänger, Satanisten, geschlechtsorientierte Gruppen, Internetgruppen, Society - Jugendgruppen usw. ermittelt werden.

“Das Militär registriert Anhänger von EU und USA

Die Kommandantur der Streitkräfte hat in einer geheimen Anweisung untergeordnete Militäreinrichtungen und Kreisverwaltungen aufgefordert, Informationen über "zerstörerische und separatistische" Aktivitäten zu sammeln.

Nach dem Nachrichtenbeschaffungsplan 2004 der Kommandantur der Streitkräfte wurde ein 12-seitiger Text mit 13 Abschnitten und 96 Fragen erstellt. 49 Fragen richten sich auf separatistische Organisationen, ihre Führer, Arbeitsmethoden und Unterstützer.... 26 Fragen sind auf fundamentalistische (irtica) Tätigkeiten gerichtet. Weiter wird gefragt nach Personen, die Missionstätigkeit entfalten, nach Minderheitsgruppen wie Tscherkessen, Albaner, Roman (?), nach Gruppen von Schriftstellern und solchen, die dem Meinungs austausch dienen (düsünür), und die gegen die Türkei arbeiten, Meinungs- Philosophie- und Aktionsgruppen, deren Zielsetzung nicht festgestellt werden kann.... Die Registrierung soll auch Gruppen erfassen, die sich außerhalb der nationalen Werte oder als diesen überlegen sehen und zur USA oder EU neigen, Gruppen der High Society, Künstlergruppen, Gruppen von Kindern reicher Eltern..... religiöse Sekten, Satanisten, KluKluxKlan, ...Freimaurer, Internetgruppen, Geschlechtlichkeits-(cinsellik) , Rauschgift-, Meditations-, Geisterbeschwörungsgruppen u. dgl. In einer besonderen Kategorie

werden gegen die Türkei arbeitende Schriftsteller und Denker erfaßt...“ (Hürriyet vom 10.3.04)

Der politischen Funktion des Militärs entspricht seine innere Struktur. Noch vor gut 10 Jahren hat der Staat im Staat 4 mißliebige höhere Gendarmerie-Offiziere einschließlich eines Generals physisch liquidiert. In den diesbezüglichen gerichtlichen Verfahren waren keine Schuldigen zu finden.

Verdächtige Todesfälle und Diskriminierungen beim Militär werden auch zum Beispiel erwähnt im Bericht einer niederländischen Delegation an den Rat der EU vom 3.9.2001 Az CIREA 47 -11534/01-

Der politischen Funktion des Militärs entspricht auch der besondere Schutz, der ihm durch staatliches Handeln jeder Art zuteil wird. Die Kritik an den Menschenrechtsverletzungen durch die Armee wird weiterhin schwer geahndet, so erging am 15.10.04 aus diesem Grund ein Haftbefehl gegen Rechtsanwältin Eren Keskin.

Politische Parteien (wie z.B. MHP und DYP) spielen für den Staat im Staate u.a. eine Rolle zur Flankensicherung und als Rekrutierungspotential. Wesentlichen Einfluß zum Beispiel auf die Ernennung von Präfekten und Polizeipräsidenten haben die Parteien nie gehabt. In diesen Ämtern sind immer eher Folterer und Mafiosi aufgefallen. Das einfache Mitglied von DYP oder MHP taugt nur als Mitglied einer Sondereinheit oder stationärer Folterer. Gerade MHP-Kreise lassen sich auch im Rahmen von mafiösen Strukturen vom Staat im Staat und Unternehmerkreisen gegen gewerkschaftliche und linksgerichtete Gruppen einsetzen.

Ein kurzes Schlaglicht auf den Staat im Staate hat zum Beispiel der „Susurluk-Vorfall“ geworfen. Er hat gezeigt, daß die verdeckten Aktivisten des Staates im Staate im wesentlichen aus Mafiosi mit MHP-Vergangenheit bestehen. Ein herausragender Kopf ist dabei der Abgeordnete, DYP-Vorsitzende und ehemalige Innenminister Mehmet Agar. Er hat sich nach seiner Wahl in einem Interview mit Hürriyet zu seiner Rolle im Staat im Staate ebenso bekannt wie zu dessen „extrajustiziellen“ Aktivitäten. Es gibt kein Anzeichen, daß der Einfluß gebrochen wurde. (<http://mitglied.lycos.de/Janjan/SusurlukberichtX.htm>) Zuletzt wurde insbesondere die Beziehung der Susurluk-Gruppe zu MIT und Militär öffentlich erörtert.

Bekannt wurde weiterhin der „Drahtzieher“ Mahmut Yildirim, gen. „Yesil“, der auf seiner zwischenzeitlich geschlossenen Internetseite (www.yesil.org) zum Beispiel TDKP und EMEP als zu bekämpfende Terroristen darstellte

Mahmut Yildirim „Yesil“ hatte immer die engsten Beziehungen zu r Staatsspitze wie z.B. zu Staatspräsident Demirel. Zur Zeit ist er wahrscheinlich im Nordirak tätig.

Weitere wichtige Hinweise liefert der Fall eines wichtigen Aktivisten des Staates im Staate namens Cakici, bei dem der Angeklagte Hilfe von höchster Stelle genießt. Die Hintermänner von Cakici sind die Organisatoren der „Special-War-Abteilung“ beim Generalstab. Wie sich erst später ergeben hat, spielt bei der Flucht von Cakici nach Österreich die Zusammenarbeit des MIT-Geheimdienstes mit dem Präsidenten des Kassationshofs eine Rolle. Der Präsident ist trotz der öffentlichen Diskussion hierüber weiterhin im Amt.

Der Staat im Staate bestimmt auch die wesentlichen Stellenbesetzungen in der Justiz. Ein wichtige Rolle hat hierbei zum Beispiel der frühere Staatsanwalt beim Staatssicherheitsgericht Ankara Nusret Demiral gespielt, der u.a. für die Anklagen gegen die deutschen Stiftungen und gegen die führenden Mitglieder der Refah-Partei verantwortlich ist.

Nusret Demiral selbst wurde über eine Geheimdienstoperation ausgewechselt, dabei wurde ihm aber Zeit gelassen, bestimmte Aufgaben wie die Anklage gegen die Stiftungen zuende zu führen.

Die Rekrutierung der Polizisten, Richter und Staatsanwälte wird weiter dafür sorgen, daß die Gesinnungsjustiz auch in neuem rechtlichen Rahmen weiter funktioniert.

Auch in Zukunft wird das Strafrecht die Plattform zur Verfügung stellen. Nach der amtlichen Begründung wird die Strafbarkeit öffentlicher Äußerungen nach Art. 305 nunmehr ausgeweitet auf Propaganda, die den Staatsinteressen zuwiderläuft, wie die Forderung nach dem Rückzug türkischer Truppen aus Zypern oder die Behauptung eines Völkermords an den Armeniern (Süddt. Zeitung 30.9.04)

Die Propaganda für Organisationen ist nicht mehr nur bei gewalttätigen (Art. 7 ATG, Art. 169 a.F. tStGB), sondern nunmehr bei allen Organisationen strafbar, deren Tätigkeit als strafbar angesehen wird.

Das neue Strafrecht bewegt sich im politischen Teil ganz im alten Rahmen. Schutzgut ist die Staatssicherheit in dem Sinne, wie er schon zur Anklage gegen die deutschen Stiftungen und Umweltschützer im Jahre 2002 führte. Die Stiftungen konnten freigesprochen werden, weil sie nicht heimlich tätig waren. Aus diesem Grund wurde die Voraussetzung der Heimlichkeit jetzt gestrichen. Ein solcher Freispruch wäre also nicht mehr möglich.

Hierzu ein paar Beispiele aus der ersten Hälfte des Jahres 2004:

„20 Journalisten in Haft

Die Plattform für Solidarität mit inhaftierten Journalisten hat bekannt gegeben, dass sich derzeit 20 Journalisten in der Türkei in Haft befinden. Die Erklärung fordert die sofortige Freilassung von Erol Zavar, der an Krebs erkrankt ist. Er soll schon 3 Operationen hinter sich haben und eine Behandlung unter Haftbedingungen sei unmöglich. Als inhaftierte Journalisten wurden genannt:... (es folgen Namen und Haftorte der 20 Journalisten...)“ (Bia vom 17.09.2004)

„Radiosender muss für einen Monat schließen

Der Hohe Rat für Radio und Fernsehen (RTÜK) hat dem Radiosender Imaj Radyo die Sendungen für 30 Tage untersagt. In einem Musikwunschprogramm war das Lied ‘Sarkisla’ gespielt worden. Nach der Meinung des RTÜK soll darin ein Verstoß gegen § 312 TStG enthalten sein.“ (Bia vom 13.10.2004)

„3 Monats -Bilanz zu Journalisten

Das Projekt Bia2 hat die Statistik über die Monate Juli-September herausgegeben. In diesem Zeitraum wurden 9 Verfahren gegen 13 Journalisten eröffnet. Von den Verfahren wurden 2 wegen § 159 TStG, 2 wegen § 312/1 TStG und jeweils ein Verfahren wegen angeblichen Vergehen nach den §§ 169, 168/2 und 308 TStG geführt. Zwischen Juli und September wurden 6 Journalisten festgenommen. In dem davor liegenden Quartal waren es 33 gewesen. Das Verbot von Sendungen gegen 2 Fernseh- und 2 Hörfunksender erreichte die Summe von 120 Tagen. Im Quartal davor hatte es keine Verbote gegeben, aber im 1. Quartal des Jahres waren es wiederum 120 Tage gewesen.“ (Bia vom 14.10.2004)

„Haftstrafe gegen Journalisten bestätigt

Die 8. Kammer des Kassationshofes hat die Haftstrafen gegen den Besitzer der Zeitung Yeni Asya, Mehmet Kutlular, und den Journalisten Nureddin Sirin, beide nach § 312 TSG, bestätigt. Mehmet Kutlular war wegen einer Rede im Oktober 1999, in der er das

Erdbeben als eine Strafe Gottes für Ungläubige bezeichnete, vom SSG Ankara am 8. Mai 2000 zu einer Haftstrafe von 2 Jahren verurteilt worden. Nach einer Änderung im Absatz 2 des § 312 TSG wurde erneut gegen ihn verhandelt, wobei Ankara SSG wieder zum gleichen Urteil kam. Nureddin Sirin von der Zeitschrift Selam war wegen eines Artikels vom 9. Oktober 1999 mit dem Titel "Satanismus und Kemalismus" zu einer Haftstrafe von 20 Monaten verurteilt worden. Dieses Urteil vom SSG Ankara wurde nun ebenfalls bestätigt.“ (Hürriyet vom 27.10.2004)

3.3. Das Feindstrafrecht im Kontext der „Terrorismusbekämpfung“

Dass die Repressalien gegen Oppositionelle nicht auf die Ahndung strafbaren Unrechts, sondern auf die Vernichtung einer politischen Bewegung und der sie tragenden Personen bzw. Unterstützern oder auch nur deswegen in Verdacht geratenen abzielt, zeigt sich wesentlich auch an den Maßnahmen, die nach der Haftentlassung fort dauern. Dies zeigt sich auch daran, daß die Verwandten wie Geiseln behandelt werden.

Bei Entführungen und Ermordungen wird allenfalls mit etwas mehr Vorsicht und Professionalität vorgegangen. Diese Übergriffe treffen einen Personenkreis von Oppositionellen, der sich kaum näher einschränken lässt, da die Motive von Rache und Einschüchterung vielfältige und nicht immer leicht nachvollziehbare Ergebnisse erzeugen. Hierzu einige Beispiele:

„Entführung in Istanbul

Tugba Gümüs (25) von der Sozialistischen Plattform der Unterdrückten und der Union der Arbeitenden Frauen hat der Polizei in Istanbul vorgeworfen, sie am 9. Juni entführt und verbal und physisch belästigt zu haben. Sie sei von drei mit Schneemasken verkleideten Männern entführt worden. Ihr seien die Augen verbunden worden und sie habe sich auf den Boden des Wagens legen müssen. In dieser Position sei sie beschimpft und sexuell belästigt worden. Dann sei sie in Ohnmacht gefallen und habe sei nach 4,5 Stunden nur noch halb bekleidet in einem Waldstück wieder zu sich gekommen.“ (Birgün vom 12.06.2004)

„Ermordung von Siyar Perinçek

Eine Delegation von IHD, TIHV, Mazlum-Der und KESK hat den Bericht zur Ermordung von Siyar Perincek am 28. Mai in Adana herausgegeben. Die Delegation hatte mit Zeugen und Offiziellen gesprochen. Bei der Untersuchung der Fotos vom Tatort konnte die Delegation keine Bomben, Waffen oder Patronen entdecken. Es sei auch kein Hinweis vorhanden, dass die auf einem Motorrad fahrenden Siyar Perinçek und Mehmet Nurettin Basci eine Waffe besessen hätten. Es sei auch mehr als zweifelhaft, ob die Polizeibeamten vor der Erschießung einer Aufforderung zum Anhalten aussprachen. Der Vorfall deute in allen Dimension auf eine Hinrichtung ohne Gerichtsurteil hin.“ (Özgür Gündem/TIHV vom 18.06.2004)

„Journalist ermordet

Im Kreis Silvan von Diyarbakir wurde der Besitzer der Lokalzeitung "Mücadele" (Kampf), Yasar Parlak, durch einen Schuss ins Genick getötet. Der Angreifer kam in den Vorhof der Moschee, in dem sich Yasar Parlak aufhielt und wandte eine von der Hizbullah bekannte Methode für den Mord an.“ (Birgün vom 20.08.2004)

„Folter in Adana

Meral Türkmen, ehemalige Mitarbeiterin des Mittelmeer-Kultur- und Kunstzentrums in Adana, beschwerte sich, dass sie am 14. August von Kriminalbeamten entführt, gefoltert und aufgefordert wurde, als Spitzel zu arbeiten. Die Beamten hätten sie in einen Mercedes gezwungen und ihr dort die Augen verbunden und sie geknebelt. Die Polizisten hätten sie als Terroristin beschimpft. Ihren Vater bezeichneten sie ebenfalls als Terroristen, der Guerilla anwerbe. Meral Türkmen wurde beschuldigt, Aktionen am Tage der Verschleppung von Abdullah Öcalan in die Türkei durchgeführt zu haben. Ein Mann habe seine Pistole entsichert und an ihre Schläfe gehalten. Da Meral Türkmen die Frage nicht beantwortete, sei sie beleidigt und geschlagen worden. Ihr wurde Schutz für den Fall der Zusammenarbeit mit der Polizei versprochen. Als sie jedoch das Angebot ablehnte, sei sie brutal geschlagen worden. Die Beamten sollen sie hin und her geschubst haben. Sie sei hoch gehoben und dann fallen gelassen worden und schließlich wurden sie auf den Boden gelegt und in den Magen getreten. Erst in den Morgenstunden des 15. August sei sie in der Nähe von Ceyhan freigelassen worden. Sie habe bei der Gerichtsmedizin ein Attest erhalten und eine Strafanzeige gestellt.“ (Özgür Gündem vom 24.08.2004)

„Dorfbewohner ermordet

In den Abendstunden des 17. September töteten Soldaten Kenan Çubukçu (34) und Olcay Bayrak (17) aus dem Dorf Elmackur im Kreis Siran (Gümüşhane) und verletzten Ismail Sari (18) und Selahattin Çubuk (30). Der an Armen und Beinen verletzte Ismail Sari berichtete: "Gegen 20 Uhr fragten uns LKW-Fahrer nach dem Weg nach Torul. Der Lastwagen fuhr etwas weiter und dann hielt er an. Soldaten stiegen aus und schossen auf uns. Ich sah, dass 2 Freunde getroffen worden waren und versuchte fortzulaufen. Ich schaffte zwei Schritte, dann schossen sie auf mich und trafen mich am Arm. Die Soldaten lachten. Ich habe 10-15 Schüsse gehört." Der Vater von Olcay Bayrak, Halis Bayrak, warf den Soldaten vor, die Verletzten lange am Straßenrand liegen gelassen zu haben, so dass sie verbluteten. Vom Gouverneur in Gümüşhane verlautete, dass die Sicherheitskräfte 700 Meter vom Dorf Elmackur entfernt auf vier Personen getroffen seien und sie für Terroristen hielten. Die Personen hätten Aufforderungen, stehen zu bleiben, nicht befolgt und ein paar Schüsse auf die Sicherheitskräfte abgegeben. Die Soldaten hätten erst in die Luft und dann gezielt geschossen. Später habe man entdeckt, dass die Personen aus dem Dorf stammten. Am Ort des Vorfalls seien 3 Jagdgewehre gefunden worden. Die Staatsanwaltschaft in Siran untersuche den Vorfall.“ (Radikal/Zaman vom 19./20.09.2004)

„Entführung und Folter in Istanbul

Tugba Gümüs, die der Sozialistischen Plattform für Unterdrückte (ESP) angehört, hat der Polizei in Istanbul vorgeworfen, sie am 20. Oktober entführt, 2 Stunden in einem Auto herumgefahren und sie dabei sexuell belästigt und brutal geschlagen zu haben. Ihr war das Gleiche schon einmal am 9. Juni widerfahren.“ (Cumhuriyet vom 26.10.2004)

Der Journalist und Türkei-Experte Gerd Höhler, der für die FR und andere Zeitungen seit Jahrzehnten berichtet hat die aktuelle Situation im November 2004 unter der Überschrift „In der Türkei nutzen die Gegner des EU-Beitritts ihre Macht“ schlagwortartig an einigen Beispielen aufgeführt:

„Das mit der türkischen Justiz nicht zu spaßen ist, erfährt erneut die Bürgerrechtlerin Eren Keskin. Ein Istanbuler Gericht erließ vergangene Woche Haftbefehl gegen die langjährige Vorsitzende der Istanbuler Sektion der türkischen

Menschenrechtsvereinigung IHD. Keskin drohen bis 12 Monate Gefängnis, weil sie sich 2002 auf einer Konferenz in Köln kritisch zur Rolle des türkischen Militärs und zu den Folterpraktiken in ihrem Land geäußert hat.“

In Anschluß an ein weiteres Beispiel einer menschenrechtswidrigen Inhaftierung eines bekannten Kurden, des früheren Bürgermeisters von Diyarbakir, kommentiert Höhler:

„Betriebsunfälle? Daran zu glauben fällt den meisten Beobachtern schwer. Ausgerechnet jetzt, wo die Entscheidung über die EU-Beitrittsverhandlungen näher rückt, häufen sich die Nadelstiche gegen Bürgerrechtler und kritische Journalisten. Auch die Übergriffe scheinen häufiger zu werden. Die Sektion Diyarbakir der IHD meldet eine Zunahme der Fälle von Folterung und Mißhandlung. Die Beitrittsgegner versuchen, die EU-Ambitionen der Regierung zu durchkreuzen, glaubt ein Diplomat in Ankara ... Die Bremser sind vor allem in der Justiz zu suchen, die von der kemalistischen Elite kontrolliert wird, und im Sicherheitsapparat der Türkei, der traditionell eine Domäne der Nationalisten ist.“ (FR_vom_???)

3.4. Keine Aufarbeitung des Völkermordes an den Armeniern und der Massaker an Kurden - Hardliner beherrschen Militär, Sicherheitskräfte und Justiz

Auch wenn Einzelheiten noch ungeklärt sind, ist der Völkermord an den Armeniern, dem nach unterschiedlichen Schätzungen bis zu 1,5 Millionen zum Opfer fielen, inzwischen eine historische Tatsache. Da es sich um den ersten organisierten Völkermord zu Beginn des 20. Jahrhunderts handelt, hatte er auch mehrere Parlamente westlicher Demokratien zu entsprechenden Resolutionen veranlaßt. Dies hat in der Vergangenheit immer wieder zu heftigen Protesten seitens der türkischen Regierungen und der Botschafter vor Ort geführt.

Mit dieser Problematik wurde der türkische Ministerpräsident Erdogan auf einer Frankreich-Reise anläßlich der Debatte über die EU-Beitrittsverhandlungen im Oktober 04 konfrontiert, als ihn die frühere Ministerin Simone Veil, die im Alter von 16 Jahren nach Auschwitz deportiert worden war, fragte: „Ist die Türkei bereit, sich dem Völkermord an den Armeniern genauso zu stellen und den Boden für eine Aussöhnung zu bereiten?“ Erdogan warb für einen „objektive n Ansatz“, Historiker müßten zunächst die „Wahrheit“ herausfinden. Die Archive des Osmanischen Reiches zu den „Geschehnissen“ seien aber noch nicht ausgewertet worden. Dann zählte Erdogan auf, wie viele Kirchen und Schulen seine Regierung der armenischen Minderheit zur Verfügung stelle. „Es gibt eine Kampagne gegen uns“, schloß er. Schon die im Januar 2001 vom französischen Parlament verabschiedete Anerkennung des Völkermordes an den Armeniern war von der türkischen Regierung als Affront gewertet worden. (Michaela Wiegel „EU-Beitritt der Türkei - Unangenehme Fragen, steife Antworten“ FAZ vom 22.10.2004)

Vor diesem Hintergrund ist es kein Wunder, daß das größte Minderheitenproblem der Türkei – die Existenz des kurdischen Volkes – nach wie vor tabuisiert ist und seine Rechte als nationale Minderheit nicht anerkannt werden, auch wenn erste zaghafte Schritte auf Druck der EU gemacht werden.

Hans-Eberhard Schultz
im Januar 2005